

Mitteilung des Senats vom 4. Februar 2003**Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf werden die bundesgesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes in seiner 5. und 6. Novelle und des Professorenbesoldungsreformgesetzes zur Neuordnung der Struktur des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen, zur Einführung der Juniorprofessur und zur leistungsgerechten Bezahlung der Professoren und Mitglieder der Rektorate umgesetzt.

Durch die grundsätzliche Entscheidung für die Einführung von Studienkonten wird die Studiengebührenfreiheit bis zu einem ersten, bei konsekutiven Studienangeboten bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss gesichert und ein Anreiz für ein schnelleres erfolgreiches Studium geschaffen.

Die Pflicht der Hochschulen zur Studienberatung wird ausgeweitet und erhält gesetzlichen Verpflichtungscharakter. Auf der Fachbereichsebene werden nach dem Vorbild der mit der letzten Novelle eingeführten Rektorate Dekanate mit einem starken Dekan und einem Studiendekan mit eigenem Verantwortungsbereich eingeführt. Die Hochschulautonomie wird durch die Übertragung weiterer Genehmigungs- und Regelungsbefugnisse gestärkt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Deutsche Beamtenbund (DBB) sind beteiligt worden.

Der Deutsche Beamtenbund hat dem Entwurf zugestimmt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, lehnt aber die im Erstentwurf vorgesehene Exmatrikulationsmöglichkeit für Studierende, die die Regelstudienzeit aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, erheblich überschreiten, ab. Im Übrigen macht der DGB zu Detailfragen Regelungsvorschläge, die soweit möglich und sinnvoll, übernommen wurden. Entsprechend dem Votum des DGB und der Hochschulen wird von der Exmatrikulationsoption für Langzeitstudierende Abstand genommen. Um einen stringenten und erfolgreichen Studienverlauf gewährleisten zu können, wird stattdessen nach dem Vorbild anderer Länder die Einführung von Studienkonten mit Studienguthaben vorgesehen. Die nähere Ausgestaltung bleibt einem gesonderten Gesetz vorbehalten.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183 — 221-a-1), geändert durch Artikel 1 § 48 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

0. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis:

Teil I – Grundlagen –

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Satzungen
- § 4 Aufgaben
- § 5 Mitglieder und Angehörige
- § 6 Zentrale Kommission für Frauenfragen, Frauenbeauftragte
- § 7 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium
- § 7 a Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 8 Verwendung von Tieren
- § 9 Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 10 Staatliche Angelegenheiten
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Teil II – Weiterentwicklung des Hochschulwesens –

- § 12 Zusammenwirken von Hochschulen
- § 13 Einrichtungen mehrerer Hochschulen

Teil III – Personal –

1. Kapitel – Gemeinsame Bestimmungen –

- § 14 Personalwesen
- § 15 Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule

2. Kapitel – Wissenschaftliches und künstlerisches Personal –

- § 16 Hochschullehrer
- § 17 Akademische Bezeichnung „Professor“
- § 18 Berufung von Hochschullehrern
- § 19 Berufungskommissionen
- § 20 Gemeinsames Berufungsverfahren
- § 21 Mitarbeiter nach altem Recht
- § 21 a (weggefallen)
- § 21 b (weggefallen)
- § 21 c Sonderregelungen für befristete Angestelltenverhältnisse
- § 22 Nebentätigkeit der Professoren
- § 23 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 24 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 25 Honorarprofessoren
- § 26 Lehrbeauftragte
- § 27 Studentische Hilfskräfte
- § 28 Lehrbefähigung
- § 29 Lehrverpflichtung

3. Kapitel – Sonstige Mitarbeiter –

- § 30 Sonstige Mitarbeiter
- § 31 (weggefallen)

Teil IV – Studenten –

1. Kapitel – Hochschulzugang und Immatrikulation –

- § 32 Hochschulzugang
- § 33 Hochschulzugangsberechtigung
- § 34 Immatrikulation
- § 35 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel
- § 36 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 37 Immatrikulationshindernisse, Befristung
- § 38 Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation
- § 39 Rückmeldung
- § 40 Beurlaubung
- § 41 Nebenhörer und Gasthörer
- § 42 Exmatrikulation
- § 43 Vorbereitungsstudium
- § 44 Immatrikulationsordnung

2. Kapitel – Studentenschaft –

- § 45 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 46 Beiträge
- § 47 Haushaltswirtschaft

Teil V – Studium, Prüfungen und Studienreform –

1. Kapitel – Allgemeines –

- § 48 Semesterzeiten
- § 49 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 50 Lehrangebot
- § 51 Studienberatung

2. Kapitel – Studium –

- § 52 Studienziele
- § 53 Studiengänge
- § 54 Studienordnungen
- § 55 Einstufungsprüfung
- § 56 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 57 Regelstudienzeit
- § 58 Postgraduale Studiengänge
- § 58 a Kontaktstudium
- § 59 Fernstudium, Multimedia
- § 60 Weiterbildung

3. Kapitel – Prüfungen und Hochschulgrade –

- § 61 Prüfungen und Leistungspunktsystem
- § 62 Prüfungsordnungen
- § 63 Ablegen der Prüfung, Freiversuch
- § 64 Hochschulgrade
- § 64 a Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 64 b Führung von ausländischen Graden
- § 65 Promotion
- § 66 Habilitation
- § 67 Akademische Ehrungen

4. Kapitel – Studienreform –

- § 68 Studienreform
- § 68 a Zentrum für Lehrerbildung
- § 69 Bewertung der Lehre

Teil VI – Forschung –

- § 70 Aufgaben der Forschung
- § 71 Förderung und Koordination der Forschung
- § 72 Forschungsschwerpunkte
- § 73 Mitwirkung an einzelnen Forschungsvorhaben
- § 74 Voraussetzungen für Forschung mit Mitteln Dritter
- § 75 Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter
- § 76 Sonderforschungsbereiche und andere langfristige Forschungsschwerpunkte
- § 77 Entwicklungsvorhaben

Teil VII – Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Kapitel – Zentrale Organe und Hochschulleitung –

- § 78 Zentrale Organe
- § 79 (weggefallen)
- § 80 Akademischer Senat
- § 81 Aufgaben des Rektorats und des Rektors
- § 82 Rechtsstellung des Rektors
- § 83 Wahl des Rektors
- § 84 Konrektoren
- § 85 Kanzler

2. Kapitel – Fachbereiche –

- § 86 Fachbereiche
- § 87 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 88 Fachbereichsrat
- § 89 Dekanat
- § 90 Studienkommission
- § 91 Institute

3. Kapitel – Sonstige Organisationseinheiten –

- § 92 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 93 (weggefallen)
- § 94 Betriebseinheiten
- § 95 (weggefallen)

4. Kapitel

- § 96 Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule

5. Kapitel – Staats- und Universitätsbibliothek –

- § 96 a Rechtsstellung
- § 96 b Direktor
- § 96 c Aufgaben
- § 96 d Wahrnehmung der Aufgaben
- § 96 e Bibliothekskommissionen
- § 96 f Haushalt

6. Kapitel – Gemeinsame Bestimmungen –

- § 97 Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung
- § 98 Umfang des Stimmrechts
- § 99 Wahlen

- § 100 Öffentlichkeit
- § 101 Beschlüsse
- § 102 Verfahren der Gremien

Teil VIII – Hochschulplanung –

- § 103 Hochschulentwicklungsplan
- § 104 Hochschulgesamtplan
- § 105 Beschlussfassung über den Hochschulgesamtplan
- § 105 a Zielvereinbarungen

Teil IX – Haushalt –

- § 106 Haushalt
- § 107 Wirtschafts-/Haushaltspläne der Hochschulen
- § 108 Vermögens- und Haushaltswirtschaft
- § 109 Gebühren und Entgelte
- § 109a Studienkonten

Teil X – Genehmigung und Aufsicht –

- § 110 Genehmigungen
- § 111 Aufsicht

Teil XI – Besondere Bestimmungen –

- § 112 Nichtstaatliche Hochschulen
- § 113 Anzahl der Fachbereiche
- § 114 Staatliche Anerkennung
- § 115 (weggefallen)
- § 116 Ordnungswidrigkeit
- § 117 Übergangsvorschriften“ .

1. In § 1 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder eine entsprechende fremdsprachige Bezeichnung“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu diesem Zweck können sie Einrichtungen außerhalb der Hochschule gründen oder sich an solchen beteiligen.“
 - b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studenten in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können.“
 - c) In Absatz 10 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Alle Hochschulen führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Forschung und künstlerische Vorhaben mit Mitteln Dritter durch und werben zu diesem Zweck Mittel Dritter ein.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Studenten“ die Wörter „und Doktoranden“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren),“ .
 - cc) Die Nummern 3 bis 6 werden aufgehoben.

- dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 3 bis 5.
- ee) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. die Mitarbeiter nach altem Recht gemäß § 21.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die Hochschullehrer,“.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Mitarbeiter nach § 21 sowie die Doktoranden,“.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der akademischen Mitarbeiter“ durch die Wörter „nach Nummer 2“ ersetzt.
 - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - „Die an der Hochschule Bremen tätigen Mitarbeiter in Forschung und Lehre mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Nummer 2 zugeordnet.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „Lehrbeauftragten“ das Komma und das Wort „Doktoranden“ gestrichen.
- 4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „liegen“ durch das Wort „liegt“ ersetzt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz eingefügt:
 - „soweit sie nicht durch Gesetz dem Fachbereichsrat übertragen ist.“
- 5. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„ § 7 a

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Alle an einer Hochschule wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Das Nähere regeln die Hochschulen.“

- 6. In § 10 Abs. 2 wird in Nummer 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 aufgehoben.
- 6a. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Nutzung von Hochschuleinrichtungen“ die Wörter „und die Berechnung des Studienguthabens nach § 109 a“ eingefügt.
- 6b. § 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 - „Sie haben Regelungen zur Berechnung von Studienguthaben und zur Erhebung von Gebühren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu treffen.“
 - bb) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen“ und das Komma gestrichen.
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „wenn und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Solange“ durch das Wort „Soweit“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Rektor kann diese Aufgabe einem anderen Rektoratsmitglied übertragen.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Hochschullehrer“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern sowie die sonstigen Aufgaben der Hochschule nach § 4 nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ und das Wort „Fachbereichsrats“ durch das Wort „Dekans“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Professors“ durch das Wort „Hochschullehrers“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.
10. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Mit der Ernennung zum Professor oder Juniorprofessor, der Begründung eines Angestelltenverhältnisses als Professor oder Juniorprofessor oder der Bestellung zum Honorarprofessor wird zugleich die akademische Bezeichnung ‚Professor‘ verliehen.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berufung von Hochschullehrern“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Hochschule, der spätestens neun Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorgelegt werden muss, vom Senator für Bildung und Wissenschaft berufen.“
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Das gilt auch, wenn ein erstes Berufungsverfahren abgebrochen und ein zweites Verfahren durchgeführt wird und zwischenzeitlich keine neuen Tatsachen eingetreten sind.“
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „das gilt auch für die Besetzung von Juniorprofessuren“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann in begründeten Ausnahmefällen und bei der Besetzung von Juniorprofessuren einen Berufungsvorschlag mit weniger als drei Namen zulassen.“
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.
 - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“
 - ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satz 1, 2. Halbsatz hinter dem Semikolon, wird Satz 2, das Wort „die“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden hinter dem Semikolon die Wörter „ihm obliegt die Entscheidung über Leistungsbezüge bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen.“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - dd) In Satz 4 wird die Angabe „nach Satz 2“ durch die Angabe „nach Satz 3“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „regeln“ die Worte „und abweichende Verfahrensregelungen für die Besetzung von Juniorprofessuren festlegen“ angefügt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung einer Berufung bildet der zuständige Fachbereich eine Berufungskommission, der fünf Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 sowie zwei Studenten angehören; entsendet im Fall des § 5 Abs. 4 Satz 1 die gemeinsame Gruppe keinen stimmberechtigten Vertreter, gehören der Berufungskommission vier Hochschullehrer und drei Studenten an, entsendet sie nur einen stimmberechtigten Vertreter, gehören der Berufungskommission außerdem vier Hochschullehrer und zwei Studenten an; entsprechendes gilt für die Hochschule für Künste.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 4 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle nicht oder nicht in ausreichendem Maße durch Hochschullehrer des Fachbereichs vertreten, so sind weitere entsprechend qualifizierte Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder Hochschulen in die Berufungskommission zu entsenden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „sowie der sonstigen für die nach § 4 zu erfüllenden Aufgaben erforderlichen“ eingefügt und das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der erneute Beschluss des Fachbereichsrats über einen Berufungsvorschlag ist dem Rektorat binnen einer Frist von fünf Wochen zuzuleiten.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Das Rektorat legt den erneuten Berufungsvorschlag, versehen mit seiner Stellungnahme, entweder dem Senator für Bildung und Wissenschaft vor oder bricht das Berufungsverfahren ab.“

13. In § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ und die Wörter „den Professoren“ durch die Wörter „den Hochschullehrern“ ersetzt.

14. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Mitarbeiter nach altem Recht

Die am(einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Obergeringiere sowie Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unberührt.“

15. Die §§ 21 a und 21 b werden aufgehoben.

16. § 21 c Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit für Hochschullehrer oder wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt § 165 h Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes entsprechend.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nebentätigkeit der Hochschullehrer“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „den Fachbereichsrat“ durch die Wörter „den Dekan“ und das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers zugewiesen sind, erbringen sie wissenschaftliche Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Dekan, den Studiendekan oder einen vom Dekan beauftragten Professor“ durch die Wörter „Studiendekan oder einen vom Dekanat beauftragten Hochschullehrer“ ersetzt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Rahmen des § 23 Abs. 1 sowie der Mitarbeiter nach § 21 kann vom Senator für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Rechtsverordnung regelt, in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung im Rahmen der Dienstaufgaben besteht und in welchem Umfang Aufgaben in der Lehre, Studienberatung und Betreuung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Hochschule wahrzunehmen sind. Sie legt die Erbringung regelmäßiger schriftlicher Nachweise über die Erfüllung der Lehrverpflichtungen gegenüber dem Rektor oder gegenüber anderen Organen der Hochschule fest. Die Regelung kann auch in einer gesonderten Verordnung erfolgen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Dekanat“ und das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

22. In § 32 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Über Widersprüche, die gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Studium und in Immatrikulationsangelegenheiten eingelegt worden sind, entscheidet der Rektor.“

23. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Bestehen der Zwischen- oder der Abschlussprüfung an einer Fachhochschule der Freien Hansestadt Bremen oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit deren Zwischen- oder Abschlussprüfung nach dem Recht des jeweiligen Landes als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist; im Falle einer nach dem 31. März 2002 abgelegten Zwischenprüfung an einer Fachhochschule (Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses) beschränkt sich die Zugangsberechtigung auf die der Zwischenprüfung zugrundeliegende Fachrichtung;“.
 - bb) In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „des Senators für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „der Universität Bremen“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Nähere regelt die Universität Bremen durch eine Ordnung.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach den Absätzen 1, 5 und 6“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1, 3, 5 oder 6“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „nach Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „nach Entscheidung der Hochschule“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Satz 4 gilt“ durch die Wörter „Satz 3 und 4 gelten“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Kontaktstudium“ die Wörter „, ein Propädeutikum“ eingefügt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „postgradualen“ die Wörter „oder Master-“ eingefügt und das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für einen Übergangszeitraum bis zum 15. Oktober 2005 können die Hochschulen einem abgeschlossenen Studium gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen als Zugangsvoraussetzung anerkennen.“

24. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden für ein Promotionsstudium als Doktoranden an der Hochschule immatrikuliert. Die Immatrikulation kann nach näherer Bestimmung der Immatrikulationsordnung in einer gesonderten Immatrikulationsliste erfolgen. Die Hochschule stellt die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden sicher. Sie soll für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.“

25. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen können Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 33, die eine Prüfung als Abschluss

1. einer Fortbildung zum Meister in Handwerk und Industrie oder einer nach Zugangsvoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel der Fortbildungsmaßnahme vergleichbaren Prüfung abgelegt haben,
 2. des Bildungsgangs einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder einer nach Aufnahmevoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel des Bildungsgangs vergleichbaren Prüfung abgelegt haben, mit kleiner Matrikel für ein Probestudium in einem Studiengang immatrikulieren.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Einzelheiten zum Probestudium können auch in einer eigenen Probestudiums-Ordnung geregelt werden.“
26. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 erhält der letzte Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

„bei Fremdsprachenstudiengängen oder Studiengängen mit fremdsprachigen Lehrveranstaltungen oder Praktika ist der Nachweis entsprechender Kenntnisse der jeweiligen Sprache erforderlich.“
 - bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. der Nachweis des ersten Wohnsitzes“.
 - dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. der Nachweis über die Zahlung von Gebühren und Entgelten gemäß § 109 Abs. 3 und § 109 a.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ ein Komma und die Wörter „sportlicher oder künstlerischer Eignung“ und nach dem Wort „weiterer“ das Wort „studiengangsspezifischer“ eingefügt.
27. In § 37 Abs. 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Studiengang,“ die Wörter „unabhängig von den belegten Fächern,“ eingefügt.
28. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „der Hochschule“ die Wörter „innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
29. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz werden nicht auf die Beurlaubungszeiten angerechnet.“
 - b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Diese Zeiten unterliegen auch nicht der Einschränkung aus Satz 1. Die Beurlaubungen nach Satz 1 bis 3 sollen nicht im Anschluss an Zeiten nach Satz 4 gewährt werden. Die Rückmeldepflichten nach § 39 in Verbindung mit § 37 bleiben von einer Beurlaubung unberührt.“
30. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Student ist auf seinen“ durch die Wörter „Die Studierenden sind auf ihren“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung ihres Studiengangs bestanden oder eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen der Prüfung nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studierenden werden ohne Antrag exmatrikuliert, wenn sie sich aus von ihnen zu vertretenden Gründen nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht zurückgemeldet haben, oder die Rückmeldung versagt worden ist.“

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Studentenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer nachfolgend unter Satz 4 Nr. 1 bis 6 beschriebenen Aufgaben Medien aller Art nutzen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 4 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Hochschulen“ ein „Komma“ und die Wörter „auch überregional und international“ angefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Satz 4 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Förderung der Integration ausländischer Studierender.“

b) In Absatz 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unbeschadet der Regelungen des § 111 Abs. 9 ist das Rektorat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht berechtigt, die Studentenschaft zur recht- und gesetzmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuhalten. Werden Beiträge nach § 46 für Zwecke verwandt, die nicht zu den Aufgaben der Studentenschaft nach § 45 gehören, kann das Rektorat befristet die von der Landeshauptkasse Bremen eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.“

31 a. In § 49 Abs. 1 wird das Wort „anhängig“ durch das Wort „abhängig“ ersetzt.

32. § 51 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hochschule informiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. Sie gewährleistet darüber hinaus transparente, sowohl studienbegleitende als auch die Zwischen- und Abschlussprüfung vorbereitende Studienberatungsangebote und wirkt auf die Wahrnehmung dieser Angebote durch die Studierenden hin. Das Nähere regeln die Studienordnungen.“

33. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Orientierung und die Information nach § 51 Abs. 4 erfolgen“ durch die Wörter „die Information nach § 51 Abs. 4 Satz 1 erfolgt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage der Studienordnung stellt der Studiendekan für jeden Studiengang einen Musterstudienplan über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums auf.“

bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Das Dekanat stellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat das für die Ausfüllung der Musterstudienpläne erforderliche Lehrangebot, die Prüfungstermine und fristgerechte Prüfungsentscheidungen sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Einhaltung der Regelstudienzeit sicher. Unbeschadet der Rechte des Rektors als Dienstvorgesetztem aus § 15 Abs. 4 ist der Dekan insoweit unmittelbar weisungsbefugt.“

34. In § 57 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschulen können ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelstudienzeiten nach Absatz 4 erhöhen sich in diesem Fall entsprechend. Die erhöhten Regelstudienzeiten sind bei der Studienberatung und der Berechnung des Studienguthabens nach § 109 a zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.“

35. In § 58 a Abs. 1 werden hinter dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „oder künstlerischen“ eingefügt.

36. In § 59 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Präsenzstudium“ durch das Wort „Präsenzstudium“ ersetzt.

37. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „politischen“ ein Komma eingefügt und das folgende Wort „und“ gestrichen. Hinter dem Wort „wissenschaftlichen“ werden die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „wissenschaftliche“ gestrichen.

38. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „Landesinstituts für Schule“ ersetzt durch die Worte „Senators für Bildung und Wissenschaft“.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität wird durch eine Hochschulprüfungsordnung, die vom Senator für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz zu genehmigen ist, geregelt.“

39. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gewährleisten.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Prüfungsordnungen sind die besonderen Belange behinderter Studenten zur Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Hochschullehrer im Rahmen ihres Faches,

2. im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie Privatdozenten und Mitarbeiter nach § 21, sofern sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Semesterwochenstunden“ die Wörter „oder in Kreditpunkten“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem zweiten Semikolon die Wörter „Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Studiendekans“ eingefügt.

40. § 63 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Überschreitet ein Studierender die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um vier Semester, ohne sich zur Abschlussprüfung gemeldet zu haben, so wird er von der Hochschule unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen; bei erfolgreichem Fristablauf kann der Studierende gemäß § 42 Abs. 3 exmatrikuliert werden.“

41. § 64 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zur Erprobung“ gestrichen.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

42. § 64 b erhält folgende Fassung:

„§ 64 b

Führung von ausländischen Graden

Ausländische Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen und Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen und Titel dürfen in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden, wenn sie von einer ausländischen, im Herkunftsland anerkannten und zur Verleihung berechtigten Hochschule oder von einer entsprechenden staatlichen Stelle nach ordnungsgemäß durchgeführtem und durch Prüfung abgeschlossenem Hochschulstudium verliehen worden sind. Dabei kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Grade aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens geführt werden. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz dürfen in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Entgeltlich erworbene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen und Hochschultitel dürfen nicht geführt werden. Für ehrenhalber verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen und Hochschultitel gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Über die Führung von sonstigen Hochschulgraden, Hochschulbezeichnungen und Hochschultiteln entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft.“

42 a. In § 65 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„§ 62 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

43. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Universität Bremen kann Habilitationsverfahren durchführen. Das Nähere regelt die Habilitationsordnung, die dem Senator für Bildung und Wissenschaft anzuzeigen ist.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

43 a. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

Zentrum für Lehrerbildung

Die Universität Bremen richtet ein Zentrum für Lehrerbildung ein. Das Zentrum steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene und erziehungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit dem Studiendekan zuständig für die Beratung der Studierenden nach § 51. Das Zentrum stellt die enge Kooperation von Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern und Fachbereichen in der universitären Phase der Lehrerausbildung und in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule in der zweiten Phase der Lehrerausbildung sicher. Das Nähere zur Einrichtung, Verantwortlichkeit und zu den Aufgaben sowie der Mittelzuweisung regelt die Universität durch Ordnung.“

44. In § 69 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 90 Abs. 4)“ durch die Angabe (§ 89 Abs. 4 Satz 6)“ ersetzt.

45. § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen regeln durch Satzung das Nähere zu den Voraussetzungen und der Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter.“

46. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 74 Abs. 2 fördert die Hochschule nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung eines mit Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhabens.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

47. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderforschungsbereiche und andere langfristige Forschungsschwerpunkte“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In langfristig, aber nicht auf Dauer angelegten Sonderforschungsbereichen und Forschungszentren arbeiten Wissenschaftler mehrerer Disziplinen im Rahmen eines fächerübergreifenden Forschungsprogramms zusammen. An einem Sonderforschungsbereich können, an einem Forschungszentrum müssen mehrere Hochschulen und öffentliche oder öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen außerhalb von Hochschulen beteiligt sein.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die organisatorische Einbindung, Leitung und Struktur von Sonderforschungsbereichen und anderen langfristigen Forschungsschwerpunkten regeln die Hochschulen durch Ordnung, die auf Vorschlag der beteiligten Wissenschaftler vom Rektorat erlassen wird.“

48. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Einrich-

tungen nach § 92, Betriebseinheiten nach § 94 und gemeinsamen Einrichtungen mehrerer Hochschulen nach § 13,“.

bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. Beschlussfassung über eine Studienkontenordnung, soweit das Satzungsrecht vom Senator für Bildung und Wissenschaft auf die Hochschulen übertragen ist,“.

cc) In Nummer 17 werden die Worte „binnen vier Wochen,“ eingefügt.

b) In Absatz 10 werden die Wörter „die Professoren“ durch die Wörter „die Hochschullehrer“ und die Wörter „von Professoren“ durch die Wörter „von Hochschullehrern“ ersetzt.

49. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Es nimmt zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche Stellung und legt sie dem Senator für Bildung und Wissenschaft vor oder bricht das Berufungsverfahren ab.“

c) In Absatz 3 werden nach Satz 4 die Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Der Rektor entscheidet auf Vorschlag der Dekane nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 über alle Fragen der Gewährung von Leistungsbezügen, soweit diese Entscheidungen durch Rechtsverordnung der Hochschule übertragen worden sind. Der Rektor kann auch ohne Vorschlag eines Dekans über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheiden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung gegeben sind. Der Rektor kann einzelne Mitglieder der Hochschule mit besonderen Aufgaben oder Funktionen, die nicht Gegenstand eines Konrektorenamtes sein sollen, betrauen und sie zu Beauftragten des Rektors erklären.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 4 bis 8.

f) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Rektor kann eine angemessene Frist zur Beratung und Entscheidung setzen.“

g) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht fristgerecht“ eingefügt.

50. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „der Rektor der Hochschule Bremerhaven kann das Amt hauptberuflich ausüben.“ angefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Rektoren ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben, werden sie für die Dauer ihrer Amtstätigkeit von ihren sonstigen Aufgaben befreit.“

51. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rektoren der Universität, der Hochschule Bremen und der Hochschule Bremerhaven werden vom Akademischen Senat in geheimer Ab-

stimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Senat bestellt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Wahl des Rektors an der Hochschule für Künste gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Ausschreibung nur hochschulöffentlich stattfindet und der Rektor aus dem Kreis der Professoren zu wählen ist.“

52. § 85 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kanzler wird aufgrund eines Dreivorschlags des Akademischen Senats und aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Hochschule vom Senat in der Regel für einen befristeten Zeitraum von acht Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Kanzler kann auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.“

53. § 86 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat, das Dekanat, der Dekan und der Studiendekan.“

54. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 90 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 89 Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Struktur und Entwicklungspläne des Fachbereichs.“

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Beschlüsse nach Nr. 2, soweit Studienordnungen und Studienpläne betroffen sind, und Nr. 7 hat der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan zu fassen.“

d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Der Fachbereichsrat berät die Zielvereinbarungen nach § 105 a Abs. 2 sowie den jährlichen Bericht des Dekanats.“

55. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Fachbereichsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Fachbereiche können sich durch vom Fachbereichsrat zu beschließende Satzung eine Substruktur geben. In den dazu vorgesehenen Gremien müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. Entscheidungsbefugnisse können diesen Gremien nicht übertragen werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

56. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Dekan“ wird durch die Überschrift „Dekanat“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer einen Dekan und auf Vorschlag des Dekans einen Stellvertreter sowie aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden-

den Hochschullehrer und wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter nach § 21 einen Studiendekan für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer; § 101 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Der Dekan, sein Stellvertreter und der Studiendekan bilden das Dekanat.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Dekanat leitet den Fachbereich, setzt im Übrigen die Entscheidungen des Fachbereichsrats um und ist ihm verantwortlich. Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und in überregionalen fach- und studiengangsspezifischen Gremien. Der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichsrat und im Dekanat. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich Mitglieder des Fachbereichsrats sein.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet im Rahmen der Richtlinien des Dekans, der Entscheidungen und Beschlüsse des Rektors, des Rektorats, des Akademischen Senats und des Fachbereichsrats insbesondere über abzuschließende Zielvereinbarungen mit dem Rektorat nach § 105 a Abs. 2 und aufzustellende Ausstattungspläne im Rahmen von Hochschulentwicklungsplänen nach § 103 Abs. 2. Das Dekanat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung und die Rechenschaftspflicht geregelt werden. Sie kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben einem Mitglied des Dekanats zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Dem Studiendekan können weitere als die in Absatz 4 genannten Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Studiendekan entscheidet über

1. Musterstudienpläne und Studienordnungen im Rahmen seiner Befugnisse nach den §§ 54 Abs. 2 Satz 4 und 87 Satz 2,
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre,
3. Maßnahmen zur Evaluation der Lehre und
4. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan oder der Rektor als Dienstvorgesetzter zuständig ist.

Der Studiendekan hat dabei die Beschlüsse des Dekanats und des Fachbereichsrats zu beachten. Er wirkt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an den Entscheidungen der anderen Organe des Fachbereichs mit. Er unterbreitet dem Dekan oder Dekanat Vorschläge für den Einsatz von Mitteln, Stellen und Einrichtungen für die Lehre. Er koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der Studienkommissionen und ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Er ist für die Erstellung des Lehrberichts und die angemessene Berücksichtigung studentischer Interessen verantwortlich.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Der Dekan legt die Richtlinien für das Dekanat fest und entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 3 über

1. die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen,
2. die Mittelbewirtschaftung,
3. die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots im Sinne von § 54 Abs. 2

Satz 5 auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen und

4. Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen.

Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Dekan anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme des Dekans aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Dem Dekan können durch Beschluss des Dekanats weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Beschlüsse des Dekanats, des Studiendekans oder des Fachbereichsrats, die der Dekan für rechtswidrig hält, hat er zu beanstanden und erneute Beschlussfassung zu verlangen; wird nicht abgeholfen, berichtet er dem Rektor.“

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig den oder die Nachfolger wählt. Absatz 1 gilt entsprechend.“

i) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Fachbereichsrat kann zum Zeitpunkt der Wahl nach § 89 Abs. 1 für die Dauer der dort vorgesehenen Amtsperiode beschließen, von der Wahl eines Stellvertreters des Dekans abzusehen. § 89 Abs. 2 bis 7 bleibt unberührt.“

57. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Studienkommission“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mitwirkung bei der Lehrangebotsplanung,“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Mitwirkung an Studien- und Prüfungsordnungen sowie Musterstudienplänen.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „von den betroffenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des Fachbereichs“ werden durch die Wörter „vom Fachbereichsrat“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

58. In § 91 Satz 1 werden das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ sowie das Wort „Fachbereichsrats“ durch das Wort „Dekanats“ ersetzt.

59. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Einrichtungen sind regelmäßig der Bewertung durch externe Gutachten zu unterziehen.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht aus einem Hochschullehrer oder mehreren Hochschullehrern.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Fachbereichsrat“ durch die Wörter „das Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Einrichtungen und Graduate Schools entsprechend.“
60. Leernummer
61. In § 96 a Abs. 1 wird das Wort „Staat“ durch das Wort „Staats“ ersetzt.
62. § 96 b wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dem Direktor obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 96 c.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
63. In § 96 d wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Staats- und Universitätsbibliothek stellt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Hochschulen einen mehrjährigen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Der Entwicklungsplan stellt Aufgaben und vorgesehene Entwicklung in allen Leistungsbereichen für die zentralen und dezentralen Einrichtungen der Bibliothek dar und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung an.“
64. § 96 f Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Für die Wirtschaftsführung der Staats- und Universitätsbibliothek gelten die §§ 106 bis 109 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Hochschulen jeweils die Staats- und Universitätsbibliothek tritt.
 - (2) Für die Staats- und Universitätsbibliothek ist der Verwaltungsleiter der Staats- und Universitätsbibliothek Beauftragter für den Haushalt.“
65. In § 98 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.
66. § 99 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter aus dem Kreis der Dekane werden von den Dekanatsmitgliedern nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören.“
67. In § 100 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „es darf nicht an andere Bewerber herausgegeben oder ihnen auf sonstige Weise bekannt gemacht werden.“ angefügt.

68. § 101 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von Professoren“ durch die Wörter „von Hochschullehrern“ sowie die Wörter „angehörigen Professoren“ durch die Wörter „angehörigen Hochschullehrer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

69. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Rektorat und das Dekanat geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung; § 100 Abs. 1 findet keine Anwendung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen Professor“ durch die Wörter „einen Hochschullehrer“, die Wörter „einem Professor“ durch die Wörter „einem Hochschullehrer“ sowie die Wörter „anderen Professoren“ durch die Wörter „anderen Hochschullehrern“ ersetzt.

70. § 106 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Hochschulen gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei der Anwendung der Landeshaushaltsordnung ist den Besonderheiten des Hochschulwesens, insbesondere den Erfordernissen von Forschung und Lehre, Rechnung zu tragen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen in einer Rechtsverordnung eine Buchführung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gemäß § 110 Landeshaushaltsordnung zulassen sowie die dazu erforderlichen näheren Bestimmungen treffen.“

71. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wirtschafts-/Haushaltspläne der Hochschulen“.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Wirtschaftspläne oder“ eingefügt.

72. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Hochschulen gelten die allgemeinen staatlichen Vorschriften über die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel.“
- b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen außerhalb der Hochschule sowie die Beteiligung an Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen.“
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:
„Die wirtschaftliche Zuordnung von Vermögensgegenständen im Rahmen der kaufmännischen Buchführung wird durch Rechtsverordnung nach § 106 Abs. 4 geregelt.“

73. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf die Hochschulen finden das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz und die Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung Anwendung. Über Widersprüche gegen Gebühren-, Kosten- und Entgeltbescheide der Hochschulen entscheidet der Rektor.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Studium ist bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nach Maßgabe des § 109 a gebührenfrei.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Bei virtuellen Studienangeboten können Medienbezugsentgelte bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Wird der Nachweis über die Zahlung des Studentenschafts- oder des Studentenwerksbeitrages, der Gebühren und Entgelte nach diesem Absatz für Gasthörer, in postgradualen Studiengängen, für Lernmittel oder Medienbezug oder der Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren nach § 109 a aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbracht, können Entgelte in Höhe der durch den Verzug entstehenden Verwaltungskosten erhoben werden.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 3“ gestrichen.

73 a. Nach § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

„§ 109 a

Studienkonten

Die Studierenden erhalten mit der Einschreibung ein Studienkonto mit einem Studienguthaben. Die Höhe des Studienguthabens, Art und Umfang der Berücksichtigung besonderer Lebens- und Studenumstände der Studierenden, die Gebührenhöhe nach Verbrauch des Studienguthabens und die Nutzung von nicht verbrauchten Studienguthaben werden durch gesondertes Gesetz bestimmt.“

74. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Grundordnungen und weitere Satzungen, soweit es gesetzlich oder durch Rechtsverordnung ausdrücklich bestimmt ist,“.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Zuordnung,“ gestrichen.
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Einrichtung von postgradualen Studiengängen, weiterbildenden und Kontaktstudien sowie Propädeutika, sofern diese zur fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 führen können,“.
- dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Prüfungsordnungen, soweit sich aus den Absätzen 2, 3 oder 4 und § 61 Abs. 2 Satz 4 nichts anderes ergibt,“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann die Genehmigungsbefugnis nach Absatz 1 Nr. 5 hinsichtlich der postgradualen Studiengänge, der weiterbildenden und Kontaktstudien sowie Propädeutika auf den Rektor übertragen, wenn die Hochschule deren Grundsätze mit seiner Zustimmung festgelegt hat.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann die Genehmigungsbefugnis nach Absatz 1 für weitere Aufgaben auf den Rektor der Hochschule übertragen. Die Übertragung kann durch Verwaltungsakt oder Zielvereinbarung nach § 105 a Abs. 1 erfolgen. Auflagen und Bedingungen für die Übertragung sind im Bescheid festzulegen, bei Übertragung im Rahmen einer Zielvereinbarung sind die Voraussetzungen für die Übertragung und die Rechtsfolgen zu vereinbaren. Die Übertragung kann unabhängig von der Übertragungsart aus Sachgründen jeder Zeit widerrufen werden. Die erteilten Genehmigungen sind dem Senator für Bildung und Wissenschaft anzuzeigen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Alle nicht durch den Senator für Bildung und Wissenschaft zu genehmigenden Satzungen werden vom Rektor nach Prüfung, die auch eine Prüfung der Rechtmäßigkeit umfasst, genehmigt.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die vom Rektor genehmigten Satzungen sind dem Senator für Bildung und Wissenschaft unverzüglich anzuzeigen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „ 3 und 4 “ ersetzt durch die Angabe „3, 4 und 5“.

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigungen nach Absatz 3 sowie die Genehmigungen der Ordnungen über Promotion, Habilitation und Verleihung akademischer Grade und Ehrungen, der Immatrikulationsordnungen und Wahlordnungen nach Absatz 5 können auch versagt werden, wenn dies die im Hochschulwesen des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland gebotene Einheitlichkeit erfordert.“

- dd) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 4 Nr. 1“ durch die Wörter „die Genehmigung von Prüfungs- und Studienordnungen“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt und es werden hinter dem Wort „Regelung“ die Wörter „innerhalb einer angemessenen Frist“ eingefügt.

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4“ ersetzt.

- i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ jeweils durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

- j) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Alle anderen Ordnungen und Satzungen sind in der Hochschule bekannt zu machen.“

75. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des Senators für Bildung und Wissenschaft, soweit nicht gesetzlich anders geregelt.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann alle rechtswidrigen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschulen und ihrer Organe unter Angabe von Gründen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.“

76. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Senator für Bildung und Wissenschaft die Genehmigung erteilen, die Bezeichnung ‚Universität‘, ‚Fachhochschule‘, ‚Kunsthochschule‘, ‚Gesamthochschule‘, ‚Hochschule‘ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen, wenn das Ausbildungsziel dem an bremischen staatlichen Hochschulen vergleichbar ist.“

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Absatz 2“ gestrichen.

f) In Absatz 5 werden hinter der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2“ gestrichen und die Angabe „Absätzen 3 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die Bearbeitung von Anträgen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden Gebühren nach der Bremischen Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung erhoben.“

77. § 115 wird aufgehoben.

78. In § 116 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 112 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 112 Abs. 3“ ersetzt.

79. Nach § 116 wird die Angabe „Teil XII Inkrafttreten“ gestrichen.

80. § 117 erhält folgende Fassung:

„§ 117

Übergangsvorschriften

(1) Studienkonten werden zum Wintersemester 2004/2005 eingerichtet.

(2) Medienbezugsentgelte und Entgelte zur Abdeckung von zusätzlichen Verwaltungskosten bei Zahlungsverzug nach § 109 Abs. 3 können erstmals ab dem Wintersemester 2003/2004 erhoben werden.

(3) Dekanate nach § 89 werden bis zum 1. Oktober 2003 gebildet.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279 — 221-i-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2002 (Brem.GBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Studienordnung bedarf der Genehmigung des Rektors und ist dem Senator für Bildung und Wissenschaft unverzüglich anzuzeigen.“

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsordnungen erlässt der Senat auf Vorschlag des Senators für Bildung und Wissenschaft auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen.“

Artikel 3

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 223 — 221-g-1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. drei Vertretern der Hochschullehrer,“.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Senator für Bildung und Wissenschaft Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers zu machen,“.

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. dem Geschäftsführer die Ernennung, die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand, das Einverständnis zur Übernahme nach § 123 Beamtenrechtsrahmengesetz und die Feststellung des Eintritts in den Ruhestand der Beamten des höheren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der vergleichbaren Angestellten vorzuschlagen,“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft bestellt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Komma und die Worte: „der eine Stellungnahme abgeben kann“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Senat“ durch die Wörter „Senator für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Senat“ durch die Wörter „Senator für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ihm obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden in allen Gebühren-, Entgelt- und Beitragsangelegenheiten nach § 12.“

- e) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Der Geschäftsführer übt die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Beamten im Sinne der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen in der jeweils geltenden Fassung aus. Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:
 - „, soweit nicht in der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen anders geregelt.“
 - c) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „Die Beitragspflicht besteht für jedes Semester, für das die Immatrikulation oder Rückmeldung erfolgen soll; sie ruht im Falle einer Beurlaubung.“
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Beitragsgesetz“ die Wörter „sowie die Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. § 165 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.“
2. Die Überschrift vor § 165 e erhält folgende Fassung:
 - „3. Juniorprofessoren“.
3. § 165 e erhält folgende Fassung:
 - „§ 165 e
 - (1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung,
 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

§ 165 b Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes in der vorbezeichneten Fassung gilt entsprechend.

(2) Juniorprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenver-

hältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er sich als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 165 h Abs. 3 und 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(3) Soweit in diesem Abschnitt oder im Bremischen Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für Juniorprofessoren die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.“

4. Die §§ 165 f und 165 g einschließlich der ihnen vorangestellten Überschriften werden aufgehoben.

5. § 165 h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren und Juniorprofessoren nicht anzuwenden,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Juniorprofessoren“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Juniorprofessoren“ eingefügt und die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Dienstverhältnis eines Professors oder eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters im Beamtenverhältnis auf Zeit oder eines Juniorprofessors ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 71 a und 71 e,
2. Beurlaubung nach § 90 a Abs. 2,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Bremischen Elternzeitverordnung oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der als Landesrecht übernommenen Mutterschutzverordnung des Bundes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 90 a Abs. 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 des Bremischen Hochschulgesetzes oder Artikel 1 § 13 des Landesgleichstellungsgesetzes,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Frei-

stellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 1 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 1 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.“

6. § 165 i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von zwei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Bei Bewährung ist eine zweimalige Verlängerung von jeweils zwei Jahren möglich. Die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit gelten entsprechend, soweit in diesem Abschnitt oder im Bremischen Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Der wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter ist mit Ablauf seiner Amtszeit entlassen. Ein Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.“

7. § 165 k wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rektoren der Universität und der Hochschule Bremen werden für die Dauer von fünf Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Soweit der Rektor der Hochschule Bremerhaven sein Amt hauptberuflich ausübt (§ 82 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz), sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rektor tritt nach Ablauf seiner Amtszeit nur dann in den Ruhestand, wenn er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat; er tritt ferner nur dann in den Ruhestand, wenn er aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war und er nicht auf seinen Antrag unter Verleihung eines Amtes, das dem vor Beginn der Amtszeit als Rektor innegehabten Amt gleichwertig ist, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurückgeführt wird.“

8. Die Überschrift vor § 165 l erhält folgende Fassung:

„Kanzler“.

9. § 165 l erhält folgende Fassung:

„§ 165 l

(1) Die Kanzler der Hochschulen werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen. § 6 Abs. 4 Satz 3 und § 165 k Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Kanzler kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.“

10. Nach § 192 wird folgender § 192 a eingefügt:

(1) Für die am(einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehenden Beamtenverhältnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie der Hochschuldozenten gelten die §§ 165 e, 165 f und 165 g des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum(einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung. § 165 h ist in der danach geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf die am(einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) im Amt befindlichen Kanzler der Universität Bremen und der Hochschule Bremen findet der § 165 l in der Fassung dieses Gesetzes Anwendung, wenn ihnen auf ihren Antrag anstelle des innegehabten Amtes ein in der Bundesbesoldungsordnung W geregeltes Kanzleramt übertragen wird.

(3) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C findet die Übergangsvorschrift in § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2000 (Brem.GBl. S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„ § 3

Ämter der Bundesbesoldungsordnung W und Leistungsbezüge

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Die Ämter der Rektoren und Konrektoren der Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die Ämter der Kanzler der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven und der Hochschule für Künste werden der Besoldungsgruppe W 2, das Amt des Kanzlers an der Universität Bremen der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet, soweit sie nicht der Bremischen Besoldungsordnung B zugeordnet sind.

(2) Die Übertragung der in der Bundesbesoldungsordnung W geregelten Professorenämter erfolgt nach Maßgabe des § 77 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 des Professorenbesoldungsreformgesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686). Satz 1 gilt entsprechend für Rektoren, Konrektoren und Kanzler der Hochschulen, soweit sie nicht Professoren sind.

(3) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im Jahr 2001 werden für den Bereich der Fachhochschulen auf 59.981 Euro und für den Bereich der Universität und der Hochschule für Künste auf 71.422 Euro festgestellt. Der Senator für Finanzen setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren, hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nach § 33 Bundesbesoldungsgesetz zu erlassen. Dabei sind insbesondere Bestimmungen über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe zu treffen. Durch die Rechtsverordnung sind ferner Bestimmungen zur Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach § 33 Abs. 3 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz sowie zur Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu treffen.

(5) Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet wird.“

2. Die Bremische Besoldungsordnung B der Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter „Kanzler der Universität Bremen“ gestrichen und die Wörter „Rektor der Hochschule Bremerhaven, soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3“ angefügt.
- b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Wörter „Kanzler der Universität, soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3“ angefügt.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

Planstellen der Besoldungsgruppe C 2, C 3 und C 4, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 5 Nr. 1, spätestens jedoch nach dem 31. Dezember 2004, frei werden, stehen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zur Verfügung. Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 können mit Professoren der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3, Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 mit Professoren der Besoldungsgruppe W 3 besetzt werden. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn Professoren auf ihren Antrag ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird.

Artikel 7

Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bremische Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145 — 221-h-2) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Abs. 3 Nr. 7 wird die Angabe „1/5“ durch die Angabe „24 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 8

Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes und des Studentenwerkgesetzes

Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bremischen Hochschulgesetzes nach Artikel 1 und des Studentenwerkgesetzes nach Artikel 3 in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze

A. Allgemeines

Das Bremische Hochschulgesetz ist zuletzt im Jahr 1999 grundlegend novelliert worden. Insbesondere ist den Hochschulen im Rahmen der letzten Novelle deutlich mehr Autonomie und Selbstverantwortung übertragen worden. Mit dem jetzt vorgelegten Gesetz wird das neue Bundesrecht, nämlich das Hochschulrahmengesetz in seiner 5. und 6. Fassung sowie das Professorenbesoldungsreformgesetz, die sämtlich in diesem Jahr in Kraft getreten sind, in Landesrecht

umgesetzt. Zudem werden einige Anpassungen und Änderungen vorgenommen, die in Fortsetzung des eingeschlagenen Weges hin zu mehr Eigenverantwortung der Hochschulen und Steigerung der Effizienz und Innovationsfähigkeit aus landesrechtlicher Sicht geboten sind. Eingeführt werden die bundesrechtlich vorgegebenen neuen Strukturen im wissenschaftlichen Mittelbau einschließlich des neuen Qualifikationsweges für eine Professur über die Juniorprofessur unter Beibehaltung der Möglichkeit einer Habilitation sowie die neue W-Besoldung einschließlich der leistungsbezogenen Elemente für Hochschullehrer und Hochschulleitungsmitglieder sowie die Immatrikulation aller Personen, die eine Promotion anstreben, unabhängig von ihrem Status, verbunden mit einer besonderen Betreuungspflicht durch die Hochschulen. Zudem wird originär landesrechtlich die Leitungs- und Gremienstruktur der Hochschulen noch prononcierter in Richtung auf Professionalität und Effizienz strukturiert und als Leitungsorgan auf Fachbereichsebene das Dekanat, bestehend aus einem Dekan mit Führungsaufgaben, einem stellvertretenden Dekan und einem Studiendekan mit eigenen Aufgaben und Rechten zur Sicherstellung eines reibungslosen Studienverlaufs und eines hohen Qualitätsstandards eingeführt. Zur Verbesserung eines stringenten Studienverlaufs wird mit dem Ziel der Studienzeitverkürzung und der Reduzierung der Studienabbruchquote schon zu einem frühen Zeitpunkt (innerhalb des ersten Studienjahres) eine Studienberatung eingeführt, die die schon jetzt vorgesehene Beratung bei Überschreitung der Regelstudienzeit um vier Semester ergänzt. Gleichzeitig wird durch die Festschreibung verantwortlicher Personen und Gremien im Gesetz gewährleistet, dass die Hochschulen ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherstellung des Lehrangebots und die Studierbarkeit eines Fachs innerhalb der Regelstudienzeit nachkommen. Durch die Einführung eines Studienkontenmodells mit Studienguthaben wird zugleich ein Anreiz für die Studierenden geschaffen, ihr Studium zielgerecht, effizient und schnell zu absolvieren. Geregelt wird auch eine weitere Reduzierung von Genehmigungspflichten durch die senatorische Behörde. Der Genehmigungskatalog des Rektors wird ausgeweitet. Dies ist ein zusätzlicher Schritt in Richtung auf erhöhte Hochschulautonomie. In den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes ist zudem die Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung an den Hochschulen als logische Konsequenz der Einführung der Globalhaushalte vorgesehen.

Kleinere Änderungen sind im Bremischen Lehrerausbildungsgesetz (Artikel 2) und im Studentenwerkgesetz (Artikel 3) vorgesehen, die im ersten Fall Zuständigkeitsregelungen in Anpassung an das allgemeine Hochschulrecht normieren und im zweiten Fall Verfahrensvorschriften betreffen.

Die gesetzlichen Neuregelungen im Bremischen Beamtenengesetz (Artikel 4) und im Bremischen Besoldungsgesetz (Artikel 5) dienen fast ausschließlich der Umsetzung von Bundesrecht und führen die Juniorprofessur als Zeitprofessur einschließlich der Einstellungs Voraussetzungen und Regelvoraussetzung zur Berufung auf eine Professur neben anderen Qualifikationswegen ein. Zugleich ordnen sie den akademischen Mittelbau neu. Landesrechtlich wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter ein Zeitbeamtenverhältnis einzuführen und für die Kanzler aller Hochschulen ein Zeit- und in Ausnahmefällen ein Lebenszeitbeamtenverhältnis vorzusehen. Das Bremische Besoldungsgesetz regelt ausschließlich die Rechtsverordnungs ermächtigung zur Normierung der bundesgesetzlich vorgesehenen Leistungsbezüge für Professoren, hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die künftig die neue W-Besoldung, die abschließend vom Bund normiert ist, ergänzen soll. Artikel 6 dient der landesrechtlichen Ergänzung von Übergangsbestimmungen zur beamten- und besoldungsrechtlichen Neuregelung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Absatz 4 schützt neben den deutschen Bezeichnungen „Hochschule“ und „Universität“ nun auch entsprechende fremdsprachige Bezeichnungen vor Missbrauch.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Absatz 4 stärkt die Rechte der Hochschulen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers, indem es sie berechtigt, auch Einrichtungen außerhalb der Hochschule selbst zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Damit werden solche Ausgründungen oder spin-offs zur Hochschulaufgabe und erhalten die Chance zur Anerkennung der Förderfähigkeit nach dem Hochschulbauförderungsgesetz.

Absatz 6 stärkt die Rechte der behinderten Studenten.

Absatz 10 berechtigt die Hochschulen nicht nur, drittmittelgeförderte Vorhaben durchzuführen, sondern normiert darüber hinaus auch eine entsprechende Pflicht. Damit ist klargestellt, dass Drittmittelinwerbung Aufgabe der Hochschule und der an ihr tätigen Lehrenden ist, und schafft eine deutliche Trennlinie zu strafbarem Verhalten nach den strafrechtlichen, verschärften Korruptionsvorschriften.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Mitglieder der Hochschule werden den Anforderungen des novellierten Hochschulrahmengesetzes entsprechend neu definiert. Es entfallen zukünftig die Kategorien der Hochschuldozenten, Assistenten, Oberassistenten und Obergerieure. Ihre Statusgruppen finden nur noch für einen Übergangszeitraum auslaufend Berücksichtigung. Hinzukommen die Juniorprofessoren, die zusammen mit den Professoren die Statusgruppe der Hochschullehrer bilden. Die Doktoranden gehören nunmehr grundsätzlich zum Kreis der Immatrikulierten.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Absatz 1 ermöglicht eine Aufgabenverschiebung oder -teilung im Hinblick auf die Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots von Frauen und Männern vom Rektor bzw. Dekan auf den Fachbereichsrat.

Zu Nummer 5 (§ 7 a)

Neu eingefügt sind die „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis“, um die Verpflichtung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft in diesem Punkt deutlich zu machen, nachdem es einige in der Öffentlichkeit heftig diskutierte Verstöße gegen diese an und für sich der Wissenschaft innewohnende Verpflichtung gegeben hat.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Genehmigung von Satzungen ist nicht mehr per se als staatliche Aufgabe zu definieren, weil sie, frei von Fachaufsicht, in vielen Fällen auf den Rektor der Hochschule zur Stärkung der Hochschulautonomie übertragen wurde.

Zu Nummer 6 a (§ 11)

Folgeänderung von § 109 a.

Zu Nummer 6 b (§ 12)

Folgeänderung von § 109 a.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die daraus resultieren, dass den Hochschulen seit der letzten Novelle Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach Artikel 118 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung übertragen wurden.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Absatz 4 ist ausschließlich eine Folgeänderung aus der neuen Personalstruktur.

Absatz 8 legitimiert die Übertragung der Aufgabe des Rektors, den Personalrat zu beteiligen, an andere Rektoratsmitglieder explizit.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Überwiegend passen die Neuregelungen nur die Begrifflichkeit „Professor“ an die neue vom Bundesrecht vorgegebene Struktur an und übernehmen den Begriff

„Hochschullehrer“ für die Professoren und Juniorprofessoren. Gleichzeitig wird in Absatz 1 klargestellt, dass sämtliche in § 4 genannten Aufgaben der Hochschulen auch Aufgaben der Hochschullehrer sind. Absatz 2 enthält zudem eine Folgeänderung aus der grundsätzlichen Neuordnung der Strukturen und Aufgabenverteilung innerhalb der Fachbereiche und setzt die Übertragung der Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots an den Dekan um.

Zu Nummer 10 (§ 17)

§ 17 enthält eine Folgeänderung aus der neuen Personalstruktur.

Zu Nummer 11 (§ 18)

Absatz 1 setzt die Ausnahmenvorschrift zur Ausschreibung von Professorenstellen des Hochschulrahmengesetzes für die Fälle eines Wechsels von einer befristeten auf eine unbefristete Professur und damit die Ausnahme vom grundsätzlichen Hausberufungsverbot um.

Absatz 2 passt die Frist für die Vorlage eines Berufungsvorschlags an die tatsächlichen Gegebenheiten an und verhindert zugleich durch Verfahrensvorschriften, dass Berufungsverfahren über Gebühr in die Länge gezogen werden.

Absatz 3 bezieht die neuen Juniorprofessuren entsprechend dem Bundesrecht in die Ausnahmenvorschrift ein, die es der senatorischen Behörde ermöglicht, einen Berufungsvorschlag mit weniger als drei Namen zuzulassen. Zudem wird die Vorgabe aus dem Hochschulrahmengesetz umgesetzt, dass Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur nach mindestens zweijähriger wissenschaftlicher Tätigkeit außerhalb dieser Hochschule berufen werden dürfen, um die erforderliche Flexibilität und Erfahrungsbreite dieses Personenkreises zu sichern.

Absatz 4 normiert die Entscheidungsbefugnis der senatorischen Behörde im Hinblick auf die künftig zu treffenden Entscheidungen über Leistungsbezüge anlässlich von Berufungs- und Bleibebehandlungen. Die senatorische Behörde hat bei ihrer Entscheidung die Globalhaushalte der Hochschulen zu berücksichtigen und die jeweilige Haushaltslage der betroffenen Hochschule in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Absatz 6 ermöglicht dem Senator für Bildung und Wissenschaft, abweichende Verfahrensregelungen für die Besetzung von Juniorprofessuren zu treffen. Wenn die ersten auswertbaren Erfahrungen mit dem Besetzungsverfahren vorliegen, kann eine unkomplizierte Entscheidung über vereinfachte Verfahren getroffen werden, wenn sich das als sinnvoll herausstellen sollte.

Zu Nummer 12 (§ 19)

Absatz 1 passt die Zusammensetzung der Berufungskommissionen der neuen Personalstruktur an und stellt klar, dass i. d. R. mindestens zwei Frauen beteiligt sein müssen.

Absatz 2 sichert die Hinzuziehung entsprechend qualifizierter Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder Hochschulen, um eine sachgerechte Entscheidungsfindung der Berufungskommissionen zu verstärken.

Absatz 3 erweitert die Eignungsgesichtspunkte für Bewerber auf Hochschullehrerstellen auf sämtliche von ihnen nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben, also z. B. auch auf die Nachwuchsförderung und den wissenschaftlich-technologischen Transfer.

Absatz 4 dient einem beschleunigten Verfahren, indem es eine Frist für die erneute Beschlussfassung des Fachbereichsrats in einem streitigen Berufungsfall vorsieht, und legitimiert das Rektorat ausdrücklich, das Berufungsverfahren abzubrechen, wenn es einen Berufungsvorschlag nicht mittragen kann. Das stärkt die Rechte des Rektorats als Leitungsorgan.

Zu Nummer 13 (§ 20)

Absatz 3 enthält ausschließlich eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Hochschulrahmengesetzes.

Zu Nummer 14 bis 16 (§§ 21 bis 21 c)

Mit den genannten Paragraphen wird die neue Personalstruktur, die durch das Hochschulrahmengesetz vorgegeben ist, umgesetzt. Die Personalkategorien Assistenten, Oberassistenten/Oberingenieure und Hochschuldozenten entfallen. Die bei Inkrafttreten des neuen Bremischen Hochschulgesetzes vorhandenen Mitarbeiter in diesen Personalkategorien verbleiben ohne Änderung ihrer mitgliederschaftlichen Stellung nach § 5 in ihren Dienstverhältnissen. Damit diese Personengruppe bei der Besetzung von Gremien und bei Wahlen nicht übersehen wird, wird die Übergangsvorschrift systematisch im Kapitel „Personal“ geführt.

Zu Nummer 17 (§ 22)

Absatz 1 setzt die neue Begrifflichkeit des Hochschulrahmengesetzes um.

Absatz 2 überträgt die Stellungnahme zu Nebentätigkeiten von Hochschullehrern für den Regelfall vom Dekan auf das Gesamtdekanat. Damit wird der neuen Aufgabenzuweisung bezüglich der Sicherstellung des Lehrangebots an den Studiendekan Rechnung getragen und ihm eine Einbindung in die Entscheidung ermöglicht.

Zu Nummer 18 (§ 23)

§ 23 übernimmt die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern. Sie sollen nicht mehr der Weisungsbefugnis unterstehen, sondern vielmehr der fachlichen Verantwortung und Betreuung der Hochschullehrer, denen sie zugewiesen sind. Soweit diese Personengruppe also noch in der Qualifikationsphase ist, haben sie auch einen Betreuungsanspruch im Rahmen der wichtigen Aufgabe der Nachwuchsförderung.

Zu Nummer 19 (§ 24)

Über die Anpassung an die Begrifflichkeit des Hochschulrahmengesetzes hinaus wird die Zuordnung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben den Hochschulen überlassen. Das ist im Sinne der Hochschulautonomie.

Zu Nummer 20 (§ 26)

Absatz 4: Nach erfolgter Änderung der Landesverfassung gehört die Begründung eines Lehrbeauftragtenverhältnisses zu den originären Aufgaben der Hochschule.

Die Lehre durch Lehrbeauftragte wird in Anpassung an die neuen Zuständigkeiten im Fachbereich auf den gestärkten, für das Lehrangebot maßgeblich verantwortlichen Studiendekan oder einen vom Dekanat beauftragten Hochschullehrer übertragen.

Zu Nummer 21 (§ 29)

Absatz 1 passt die Regelungen zur Lehrverpflichtung an die neue Personalstruktur, wie sie durch das Hochschulrahmengesetz vorgegeben ist, an. Er stellt zudem die Aufgaben in der Lehre, in der Studienberatung und der Betreuung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses den reinen Lehraufgaben gleich, um das stärkere Gewicht, das diese Aufgaben erhalten haben, zu betonen. Zugleich wird die Möglichkeit für eine Präsenzregelung in der zu erlassenden Rechtsverordnung geschaffen. Die Nachweispflichten können in der gleichen oder einer gesonderten Lehrnachweisverordnung geregelt werden. Damit wird die Option auf eine Vereinheitlichung der rechtlichen Regelung eröffnet.

Absatz 2 vollzieht die neue Aufgabenteilung im Fachbereich nach und gibt dem Dekanat, das die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Lehrangebots trägt, auch ein Mitentscheidungsrecht über eventuelle Forschungsfreiemester.

Zu Nummer 22 (§ 32)

Absatz 5 stellt klar, dass Widersprüche in Zulassungs- und Immatrikulationsangelegenheiten vom Rektor entschieden werden, und insoweit keine Zuständigkeit der senatorischen Behörde gegeben ist, da es sich um originäre Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschule handelt.

Zu Nummer 23 (§ 33)

Absatz 1: Künftig soll das Bestehen einer Zwischenprüfung an einer Fachhochschule nur noch eine fachgebundene und keine uneingeschränkte Hochschulreife herbeiführen. Dies ist zur Sicherstellung der Studierfähigkeit erforderlich. Stichtag ist der 31. März 2002 als Tag der Zwischenprüfung. Auf die Frist konnten sich Betroffene seit der letzten BremHG-Novelle 1999 – mithin rechtzeitig – einstellen. Die Entscheidung über die Anerkennung einer im Ausland erworbenen allgemeinen Hochschulreife wurde der Universität übertragen. Das Verfahren muss sie durch eine Ordnung gerichtsfest regeln. Diese Norm dient der weiteren Stärkung der Hochschulautonomie.

Absatz 2 ist eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der Hochschule für im Ausland erworbene Fachhochschulzugangsberechtigungen entsprechend den Regelungen für die Universität.

Absatz 4 enthält ausschließlich redaktionelle Anpassungen.

Absatz 6 stellt die in einigen wenigen Studiengängen vorgesehenen Propädeutika den Kontaktstudien explizit gleich. Dies dient ausschließlich der Klarstellung.

Absatz 7 ermöglicht insoweit abweichend von KMK-Vereinbarungen für einen Übergangszeitraum bis zum 15. Oktober 2005 erleichterte Zugangsbedingungen zu Masterstudiengängen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass erst ab dem genannten Zeitpunkt mit einer größeren Anzahl von Bachelorabsolventen dieser neu eingeführten Studiengänge, an die sich das Angebot richtet, zu rechnen ist.

Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang sind von den Hochschulen sach- und interessengerecht festzulegen. Die Zugangsvoraussetzungen müssen dem angestrebten weiterqualifizierenden Studium angemessen sein, der Sicherung des Studienerfolgs dienen, und ihr Vorliegen muss nach nachvollziehbaren Kriterien geprüft werden. Vorzusehen sind Qualifikationsvoraussetzungen, nicht Anforderungen, die der Berufswahlselektion dienen.

Zu Nummer 24 (§ 34)

Absatz 3 setzt die Neuregelung des Hochschulrahmengesetzes um, dass alle Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, für ein Promotionsstudium eingeschrieben werden. Die Doktoranden erhalten entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben einen umfassenden Betreuungsanspruch, und besondere Studienangebote speziell für diesen Personenkreis werden ausdrücklich festgeschrieben. Diese Regelungen entsprechen dem Bedeutungszuwachs, den die Nachwuchsförderung im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erfahren muss.

Zu Nummer 25 (§ 35)

Mit den neuen Vorschriften zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 wird den inzwischen veränderten tatsächlichen Gegebenheiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung Rechnung getragen. Außerdem wird den Hochschulen das Recht gegeben, die Einzelheiten der Zulassung über diesen Tatbestand nicht nur in Immatrikulations-, sondern auch in gesonderten Probestudiumsordnungen, zu regeln. Damit wird der tatsächlichen Praxis der Universität eine Basis gegeben.

Zu Nummer 26 (§ 36)

Absatz 1 normiert explizit die Möglichkeit des Angebots fremdsprachiger Lehrveranstaltungen und Praktika. Den Hochschulen wird die umfassende Möglichkeit eröffnet, weitere Immatrikulationsvoraussetzungen in ihren Ordnungen zu normieren, um sicherzustellen, dass die immatrikulierten Studenten auch über die erforderliche Eignung für das gewählte Studium verfügen. Das können neben künstlerischer, sportlicher und sprachlicher Eignung und beruflicher Vorbildung auch alle weiteren, für das Studium zu fordernden Voraussetzungen sein. Außerdem wird der Nachweis des ersten Wohnsitzes zur Immatrikulationsvoraussetzung, um den Hochschulen einen konkreten Ansatzpunkt zur Werbung für ei-

nen ersten Wohnsitz im Bundesland Bremen zu geben. Die im Rahmen des Studienkontenmodells gegebenenfalls zu zahlenden Studiengebühren werden ebenfalls einbezogen.

Zu Nummer 27 (§ 37)

Absatz 1 stellt definitiv klar, dass maßgeblicher Bezugspunkt für das Vorliegen eines Immatrikulationshindernisses der Studiengang, nicht das Fach, ist, in dem ein Student bereits endgültig erfolglos studiert hat. Diese Vorschrift ist insbesondere für das Lehramtsstudium relevant. Es soll verhindert werden, dass der Studiengang Lehramt mit immer neuen Fächerkombinationen studiert werden kann, ohne dass je ein Immatrikulationshindernis nach § 37 festgestellt werden könnte.

Zu Nummer 28 (§ 39)

Die Rückmeldung wird zur besseren Handhabbarkeit durch die Hochschulen an eine Frist gebunden. Die im Recht aller Länder einmalige Regelung des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten der Studenten, die sich nicht rechtzeitig zurückgemeldet haben, entfällt zugunsten einer Exmatrikulationsregelung bei verschuldeter unterbliebener Rückmeldung.

Zu Nummer 29 (§ 40)

Die Vorschrift passt die Beurlaubungstatbestände an die Bundesgesetze Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz an und normiert zur besseren Planbarkeit an den Hochschulen eine rechtzeitige Rückmeldepflicht sowie Regelungen zur Kumulation von mehreren Beurlaubungstatbeständen.

Zu Nummer 30 (§ 42)

Die Absätze 1 bis 3 enthalten lediglich eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 31 (§ 45)

In Umsetzung der 6. Novelle des Hochschulrahmengesetzes wird die Aufgabe der ASten um die überregionale und internationale Kooperation und die Integration ausländischer Studierender gesetzlich erweitert. Dies entspricht der aktuellen Entwicklung und Notwendigkeit in der scientific community. Die Festschreibung der Berechtigung zur Mediennutzung dient der Klarstellung. Gesetzlich neu geregelt wird die Möglichkeit der Verhängung einer Haushaltssperre bei rechtswidriger Mittelverwendung.

Zu Nummer 32 (§ 51)

Absatz 4 normiert ein umfassendes Studienberatungsangebot und verpflichtet die Hochschulen zur Schaffung eines wirkungsvollen Hilfsinstrumentes, um einen zügigen Studienerfolg abzusichern. Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird über Kontrakte mit den Hochschulen sicherstellen, dass die Fachbereiche differenzierte Beratungs- und Betreuungskonzepte entwickeln und umsetzen.

Zu Nummer 33 (§ 54)

Absatz 1: Als Folgeänderung von § 51 Abs. 4 wird an dieser Stelle normiert, dass die Studienordnung die Studienberatung näher regelt.

Absatz 2 regelt verbindlich die Erstellung eines Musterstudienplans auf der Grundlage der Studienordnung und weist diese Aufgabe konkret dem Studiendekan zu. Das Dekanat ist für die Bereitstellung des erforderlichen Studienangebots einschließlich der Sicherstellung der Prüfungen und Prüfungsbewertungen innerhalb der Regelstudienzeit verantwortlich. Der Dekan erhält neben dem Rektor zur Umsetzung dieser Pflicht konkrete Weisungsrechte an das Lehrpersonal. Damit wird eine bessere Transparenz und Studierbarkeit unter Einhaltung der Regelstudienzeit angestrebt und die Möglichkeit des schnellen Studienerfolgs durch rechtliche Rahmenbedingungen gefördert.

Zu Nummer 34 (§ 57)

Absatz 3 greift die Altregelung zum Teilzeitstudium auf und macht deutlich, dass bei der Berechnung von Studienguthaben nach § 109 a in Verbindung mit einem

gesonderten Studienkontengesetz ein offizielles Teilzeitstudium zu berücksichtigen ist und zu einer angemessenen Fristverlängerung führen muss. Ansonsten wären die Rechtsfolgen unbillig. Hinzuweisen ist darauf, dass fast alle Bundesländer besondere Regelungen für ein Teilzeitstudium vorsehen. Das ist angesichts der heutigen Entwicklung mit einer großen Anzahl Studierender, die berufstätig sind und Familie haben, eine angemessene Regelung, um größtmögliche Flexibilität zu erreichen und das Potential der Studierfähigen und -willigen auszuschöpfen.

Zu Nummer 35 (§ 58 a)

Die Regelung dient der Gleichstellung des künstlerischen Bereichs mit dem Wissenschaftsbereich.

Zu Nummer 36 (§ 59)

Es handelt sich ausschließlich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 37 (§ 60)

Die künstlerische Weiterbildung wird der wissenschaftlichen Weiterbildung gleichgestellt.

Zu Nummer 38 (§ 61)

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für eine Zwischenprüfung auch im Studiengang Rechtswissenschaft. Eine Ausnahme von der Grundsatzregelung für alle Studiengänge für die Juristenausbildung ist durch nichts zu rechtfertigen. Im Übrigen wird diese Zwischenprüfung im Einklang mit den Regelungen der anderen Bundesländer als Hochschulprüfung vorgesehen.

Zu Nummer 39 (§ 62)

Absatz 2 übernimmt Vorgaben aus dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz zum Recht auf Beurlaubung und Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Behinderten auch in Prüfungsverfahren.

Absatz 3 passt die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes an die neuen Personalstrukturen aus dem Hochschulrahmengesetz an.

Absatz 4 sieht für modularisierte Studiengänge die Angabe des Gesamtumfangs des Studiums in Kreditpunkten vor.

Zu Nummer 40 (§ 63)

Absatz 3 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 41 (§ 64 a)

In Umsetzung der Vorgaben aus der 6. Novelle des Hochschulrahmengesetzes werden die Bachelor- und Masterstudiengänge in das Regelangebot überführt.

Zu Nummer 42 (§ 64 b)

Die KMK-Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade werden in Landesrecht umgesetzt. Nach europäischem Recht ist es den Mitgliedstaaten verwehrt, die Vergleichbarkeit einer ausländischen Hochschule, die einen akademischen Grad verliehen hat, mit einer deutschen Hochschule zur Voraussetzung der Anerkennung des Grades zu machen. Darüber hinausgehend hat sich die KMK darauf verständigt, diese Überprüfung grundsätzlich auch für Hochschulen außerhalb der Europäischen Union nicht mehr vorzunehmen. Maßstab ist danach nur noch, dass die Hochschule im Herkunftsland anerkannt ist. Um unlautere Franchiseangebote zum billigen Titelerwerb zu verhindern, wurde geregelt, dass der akademische Grad nach ordnungsgemäß durchgeführtem und durch Prüfung abgeschlossenem Hochschulstudium verliehen worden sein muss, um anerkannt zu werden.

Zu Nummer 43 (§ 66)

Die Möglichkeit der Durchführung von Habilitationsverfahren bleibt erhalten. Die Habilitation ist aber nicht mehr Regelvoraussetzung für die Einstellung als Professor, sondern einer von mehreren möglichen Qualifikationswegen. Die Regelungen zur Habilitation werden angemessen verschlankt, sichern aber nach wie vor die Lehrbefugnis für Habilitierte und die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ einschließlich der Chance einer „außerplanmäßigen Professur“. Damit werden die Neuregelungen des 5. Hochschulrahmengesetzes umgesetzt, ohne den Weg über die Habilitation grundsätzlich auszuschließen.

Zu Nummer 43 a (§ 68 a)

Die Verbesserung der Qualität der Lehrerausbildung wird in den kommenden Jahren von herausragender Bedeutung sein. Um den Anforderungen an eine moderne, praxisorientierte Ausbildung gerecht zu werden, ist ein Zentrum für Lehrerbildung einzurichten, das die interne Mediation und Steuerung der Lehrerausbildung im Sinne eines schnellen und qualitätsorientierten Studiums entscheidend verbessert. Aufgabe des Zentrums ist die Sicherstellung der fächer- und fachbereichsübergreifenden Abstimmung und Koordination. Durch die gesetzliche Regelung soll der Bedeutung des oben beschriebenen Auftrages an die Universität Bremen angemessen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 44 (§ 69)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 45 (§ 74)

Absatz 3: Die Drittmittelordnungen nach § 74 und § 75 werden zur Vereinfachung und besseren Transparenz zusammengeführt.

Zu Nummer 46 (§ 75)

Absatz 1 stärkt die Drittmittelforschung, indem die Förderung von der Soll-Vorschrift zur zwingenden Norm wird.

Absatz 4, der die Möglichkeit von Arbeitsverträgen zwischen Drittmittelleinwerber und Mitarbeiter in Ausnahmefällen vorsah, wird gestrichen. Damit wird den überregionalen Bedenken im Hinblick auf Korruption Rechnung getragen. Außerdem wurde von der Regelung in der Praxis ohnehin kaum Gebrauch gemacht.

Absatz 5: Die Streichung ist eine Folgeänderung der Regelung in § 74.

Zu Nummer 47 (§ 76)

Absatz 1 berücksichtigt die neue Forschungsfördermaßnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die neben Sonderforschungsbereichen nun auch Forschungszentren und künftig ggf. noch weitere Förderprogramme für längerfristige Forschungen auflegen wird, und bezieht sie in die Regelungen ein.

Absatz 2 wird gestrichen, weil die Mittelverwendung und -bewirtschaftung durch die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft abschließend geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften dazu also überflüssig sind.

Absatz 3 macht deutlich, dass die Hochschulen selbst die Fragen der organisatorischen Einbindung, Leitung und Struktur derartiger langfristiger Forschungsschwerpunkte zu regeln haben.

Zu Nummer 48 (§ 80)

Absatz 2 komplettiert die Beschlussfassung des Akademischen Senats zu den sonstigen Organisationseinheiten um die bislang in der Aufzählung fehlenden gemeinsamen Einrichtungen mehrerer Hochschulen und die künstlerischen Einrichtungen.

Außerdem wird für die Abgabe einer Stellungnahme in Berufungsangelegenheiten mit Sondervoten eine Frist von vier Wochen bestimmt, um die Berufungsverfahren zu beschleunigen.

Absatz 10 enthält eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Hochschulrahmengesetzes.

Absatz 10 a ist eine Folgeänderung von § 109 a.

Zu Nummer 49 (§ 81)

In Absatz 1 wird die Betonung der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitglieder des Rektorats gestrichen, weil sich diese Bestimmung nicht bewährt und zu unabgestimmten Sonderwegen einzelner geführt hat.

Absatz 2 enthält eine Folgeänderung, die das Recht des Rektorats zum Abbruch von Berufungsverfahren aufgreift.

Absatz 3 regelt die Entscheidungsbefugnisse bezüglich der künftig zu gewährenden Leistungsbezüge, die aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben nach Umsetzung durch Landesrecht zu gewähren sind.

Außerdem wird dem Rektor das Recht eingeräumt, „Beauftragte“ zu bestimmen, denen er besondere Aufgaben oder Funktionen überträgt. Dies macht den Rektor in seiner Aufgabenwahrnehmung flexibler, unterstützt seine Tätigkeit und kann auch zur Gewährung von Leistungsbezügen nach neuem Recht führen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.

Absatz 6 baut das Recht des Rektors aus, bestimmte Gremien zu ordnungsgemäßer Arbeit anzuhalten. Damit das Recht nicht leerläuft, kann der Rektor eine angemessene Frist zur Beratung und Entscheidung setzen.

Absatz 7 enthält als Folgeänderung die Aufnahme eines „nicht fristgerechten“ Beschlusses in das weitere Verfahren.

Zu Nummer 50 (§ 82)

Auch der Rektor der Hochschule Bremerhaven muss zukünftig nicht mehr aus der eigenen Hochschule gewählt werden, sondern kann auch ein Externer sein mit der Folge, dass er hauptberuflich tätig wird. Diese Einbeziehung in die jetzt schon für die Rektoren der Universität Bremen und der Hochschule Bremen geltenden Regelung ist angesichts der Entwicklung der Hochschule Bremerhaven angemessen.

Zu Nummer 51 (§ 83)

§ 83 enthält ausschließlich Folgeänderungen der Neuregelung in § 82 sowie die Übernahme der Begrifflichkeit aus dem Hochschulrahmengesetz.

Zu Nummer 52 (§ 85)

Absatz 3 sieht vor, dass Kanzler auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden können und im Übrigen ihre Bestellung für einen befristeten Zeitraum erfolgt, i. d. R. für acht Jahre. Die beamtenrechtliche Ernennung ist entsprechend im Bremischen Beamtengesetz neu geregelt worden. Dies gewährleistet die für eine herausgehobene Position an einer Hochschule sinnvolle größere Flexibilität. Bei Bewährung ist eine wiederholte Bestellung möglich und auch eine unbefristete Beschäftigung in der Funktion des Kanzlers nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 53 (§ 86)

Absatz 3 ist eine Folgeänderung des in § 89 vorgesehenen neuen Leitungsgremiums im Fachbereich, des Dekanats, sowie der gestärkten Stellung des Studiendekans als Organ des Fachbereichs.

Zu Nummer 54 (§ 87)

Neben redaktionellen Anpassungen sind die Kompetenzen des Fachbereichsrats um die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne des Fachbereichs und um die Beratung der Zielvereinbarungen der Fachbereiche sowie des jährlichen Berichts des Dekanats erweitert worden. Auch über die Studienordnungen und Studienpläne sowie Lehrevaluationen hat der Fachbereichsrat, allerdings im Benehmen mit dem verantwortlichen Studiendekan, zu beschließen.

Die Regelungen sind Teil der neuen fachbereichsinternen Organisationsstruktur und Kompetenzverteilung mit dem Ziel einer effizienten und professionellen Fachbereichsarbeit mit einer starken Leitung und der Pflicht, insbesondere auch die Qualität der Lehre im Interesse eines größtmöglichen Studienerfolgs sicherzustellen.

Zu Nummer 55 (§ 88)

Absatz 3 enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung. Absatz 5 hat klarstellende Funktion.

Zu Nummer 56 (§ 89)

Absatz 1 konstituiert als neues Leitungsorgan des Fachbereichs das Dekanat, bestehend aus dem Dekan, einem Stellvertreter und einem Studiendekan.

Absatz 2 und Absatz 3 legen die Aufgaben des Dekanats als Leitungsorgan im Fachbereich nach dem Vorbild des Rektorats fest. Es ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, soweit sie nicht ausschließlich einem anderen Organ durch das Hochschulgesetz zugewiesen sind. Das Dekanat hat bei seiner Arbeit im Zusammenspiel mit dem Fachbereichsrat, dem Rektor bzw. Rektorat und dem Akademischen Senat zu agieren. Die Verfahrensregelungen im einzelnen hat das Dekanat durch eine Geschäftsordnung zu treffen.

Absatz 4 gibt dem Studiendekan einen eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich in allen relevanten Fragen der Gewährleistung eines zügigen und erfolgreichen Studiums einschließlich der Sicherstellung der Qualität der Lehre. Wenn er auch keine Weisungsrechte gegenüber dem lehrenden Hochschulpersonal hat, so hat er doch sonst umfangreiche Beschluss- und Vorschlagsrechte, um die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots gewährleisten zu können. Das gilt mit Blick auf das geplante Zentrum für Lehrerbildung auch für die Gewährleistung spezieller lehramtsbezogener Lehrveranstaltungen in den Fachstudiengängen. Der Studiendekan ist in besonderer Weise den Interessen der Studenten verpflichtet und ist für die Erstellung des Lehrberichts verantwortlich. Sein Aufgabenkatalog nach Absatz 4 kann um weitere Angelegenheiten nach Absatz 3 erweitert werden. Damit erhält der Studiendekan eine starke Stellung und kann maßgeblich zum Erreichen und Erhalten einer optimalen Studiensituation im Fachbereich beitragen.

Absatz 5 legt eine herausragende Verantwortung für den Dekan fest und gibt ihm eine Richtlinienkompetenz für die Arbeit im Fachbereich. Maßgebliche, im Gesetz näher definierte, Aufgaben sind seiner Entscheidung unterstellt, etwa im Bereich der Mittelverteilung, der Weisungsrechte an Lehrpersonal und in den neuen Fragen der Gewährung von Leistungsbezügen. Nach dem Vorbild des Rektors erhält er eine Eilkompetenz. Sein Aufgabenbereich kann durch das Gesamtdekanat noch erweitert werden.

Absatz 6 normiert für den Dekan ein Beanstandungsrecht der Beschlüsse des Dekanats und des Studiendekans sowie des Fachbereichsrats entsprechend den Rechten des Rektors.

Absatz 7 regelt die Abwahl des Dekanats bzw. einzelner Dekanatsmitglieder, sichert aber zugleich die ordnungsgemäße Leitung des Fachbereichs dadurch, dass gleichzeitig die Nachfolge zu regeln ist.

Absatz 8 normiert eine Ausnahme von der Bildung eines Dekanats, insbesondere für kleinere Fachbereiche mit wenigen Mitgliedern, in denen ein Dekanat ggf. entbehrlich sein kann. Dekan und Studiendekan mit den im Gesetz geregelten wichtigen Aufgaben innerhalb des Fachbereichs sind jedoch zwingend. Die Entscheidung ist vom Fachbereichsrat für jede Wahlperiode neu zu treffen, um aktuelle Entwicklungen und Notwendigkeiten berücksichtigen zu können.

Zu Nummer 57 (§ 90)

Die Änderungen und Streichungen sind Folgeänderungen der Neuordnung der Aufgaben- und Entscheidungsverteilung sowie Struktur innerhalb des Fachbereichs.

Zu Nummer 58 (§ 91)

§ 91 nimmt in der Neufassung die Begrifflichkeit des Hochschulrahmengesetzes auf und enthält im Übrigen eine Folgeänderung.

Zu Nummer 59 (§ 92)

Absatz 1 legt die regelmäßige externe Begutachtung der Einrichtungen fest. Dies dient der Qualitätsprüfung und -sicherung, wie sie auch in der Lehre in den Studiengängen und in der Drittmittelforschung mittlerweile zum bewährten Standard geworden ist.

Die Absätze 2 und 3 nehmen die Begrifflichkeit des Hochschulrahmengesetzes auf und Absatz 3 darüber hinaus auch die Änderungen der Aufgabenteilung innerhalb des Fachbereichs.

Zu Nummer 60 (§ 94)

§ 94 enthält ausschließlich Folgeänderungen der neuen Aufgabenverteilung im Fachbereich.

Zu Nummer 61 (§ 96 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 62 (§ 96 b)

§ 96 b dient der Klarstellung, dass der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Gebührenangelegenheiten der Staats- und Universitätsbibliothek Aufgabe des Direktors, nicht der senatorischen Behörde, ist. Damit gibt es eine eindeutige Zuständigkeitsregelung im Hochschulrecht selbst.

Zu Nummer 63 (§ 96 d)

Absatz 4 stellt klar, dass auch die Staats- und Universitätsbibliothek nach dem Vorbild der Universität einen mehrjährigen Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben hat. Der maßgebliche Inhalt dieses Plans ist gesetzlich definiert.

Zu Nummer 64 (§ 96 f)

Absatz 1 regelt auch für die Staats- und Universitätsbibliothek die für die Universität in den §§ 106 bis 109 neu geregelte kaufmännische doppelte Buchführung mit der daraus resultierenden Geltung der entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.

Absatz 2 enthält lediglich eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 65 (§ 98)

Absatz 2 übernimmt die Begrifflichkeit des Hochschulrahmengesetzes.

Zu Nummer 66 (§ 99)

Absatz 3 enthält eine Folgeänderung aus der neu geschaffenen Funktion eines „Vertreters des Dekans“ als Mitglied des Dekanats.

Zu Nummer 67 (§ 100)

Absatz 2 soll sicherstellen, dass Gutachten und Bewertungen in Personalangelegenheiten, u. a. in Berufungsverfahren, nicht an Konkurrenten herausgegeben werden müssen, und zwar auch nicht im gerichtlichen Verfahren. Dies erscheint zum Schutz der Gutachter und der Bewerber geboten, bedarf aber wegen des Widerstreits mit dem verfassungsrechtlich geschützten rechtlichen Gehör in gerichtlichen Verfahren der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Zu Nummer 68 (§ 101)

Absatz 4 übernimmt die Begrifflichkeit aus dem Hochschulrahmengesetz.

Zu Nummer 69 (§ 102)

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung aus der Schaffung eines Dekanats.

Absatz 2 übernimmt die Begrifflichkeit aus dem Hochschulrahmengesetz.

Zu Nummer 70 (§ 106)

Die haushaltsrechtlichen Regelungen werden in konsequenter Weiterführung der eingeführten Globalhaushalte von der kameralen Haushaltsführung umgestellt auf die kaufmännische doppelte Buchführung mit der Folge der Anwendbarkeit der darauf bezogenen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung. Besonders geregelt ist, dass die Anwendung der Landeshaushaltsordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Hochschulwesens zu erfolgen hat, ggf. also angemessen modifiziert auszulegen ist.

Zu Nummer 71 (§ 107)

Als Folgeänderung von § 106 ist der Begriff des „Wirtschaftsplans“ neu aufzunehmen.

Zu Nummer 72 (§ 108)

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung aus der Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung an den Hochschulen.

Absatz 2 enthält eine Folgeänderung aus der neu aufgenommenen Möglichkeit der Errichtung, des Betriebs sowie der Beteiligung an „sonstigen Einrichtungen“, die nicht Unternehmen im eigentlichen Sinne sind, durch die Hochschulen. Auch dafür wird eine Genehmigungspflicht der senatorischen Behörde statuiert.

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der wirtschaftlichen Zuordnung von Vermögensgegenständen als Folge aus der Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung an den Hochschulen.

Zu Nummer 73 (§ 109)

Mit Absatz 1 wird die vom Hochschulrahmengesetz in der Fassung der 6. Novelle festgeschriebene Gebührenfreiheit für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und bei konsekutiven Studienangeboten bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss normiert.

Für virtuelle Studienangebote wird das Recht der Hochschulen normiert, Entgelte zu erheben. Da durch die Bereitstellung von mediengestützten Lehrereinheiten erhebliche zusätzliche Kosten für die Hochschulen entstehen, und die Lehrmaterialien in herkömmlichen Studiengängen, insbesondere Bücher, ebenfalls nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt, sondern von den Studenten zu finanzieren sind, erscheint die Entgeltregelung angemessen. Das Nähere haben die Hochschulen selbst zu regeln. Ihnen wird mit der gesetzlichen Vorschrift eine Rechtsgrundlage zur Regelung von Entgelten, soweit sie von der Hochschule für erforderlich gehalten werden, in Entgeltordnungen an die Hand gegeben. Gleiches gilt für die Erhebung von Entgelten für verschuldete, nicht fristgerechte Zahlung von Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträgen und sonstigen Entgelten und Gebühren einschließlich Studiengebühren nach Verbrauch des Studienguthabens. Den Hochschulen entstehen dadurch in erheblichem Umfang zusätzliche Verwaltungskosten, die sie nunmehr an die Verursacher weitergeben können.

Zu Nummer 73 a (§ 109 a)

Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend wird dem Grunde nach ein Studienkontenmodell vorgesehen. Die Einzelheiten sind in einem besonderen Gesetz mit Verordnungsermächtigung für den Senator für Bildung und Wissenschaft zu regeln. Festzuschreiben ist in diesem Gesetz nach den Vorgaben des Bremischen Hochschulgesetzes neben der Höhe festzusetzender Studiengebühren nach Verbrauch des Studienguthabens und den Nutzungsmöglichkeiten unverbrauchten Studienguthabens insbesondere, welche studienzeitverlängernden Ausnahmetatbestände anerkannt werden können. Zudem sind Höchstgrenzen für Studienzeitverlängerungen zu normieren.

Die Regelung über die Einführung von Studienkonten ist in Zusammenhang zu sehen mit dem deutlich ausgeweiteten Studienberatungsangebot nach § 51 und den Normen zur Sicherstellung des Lehrangebots durch die Dekanate und insbe-

sondere den Studiendekan sowie zu mehr Transparenz im Studienverlauf, etwa durch einen obligatorischen Musterstudienplan. Durch den zusätzlichen Anreiz, Studienguthaben für sonst kostenpflichtige Weiterbildungs- und postgraduale Studienangebote durch ein schnelles Studium zu erarbeiten, wird auf ein effizientes und stringentes Studienverhalten hingewirkt und Studienzeiten und Studien-erfolg werden positiv beeinflusst.

Zu Nummer 74 (§ 110)

Absatz 1 überträgt die Genehmigung von Satzungen aller Art im Regelfall auf die Hochschulen selbst. Das verstärkt den bereits mit der Novelle von 1999 eingeschlagenen Weg zu größerer Hochschulautonomie und Eigenverantwortlichkeit. Soweit eine Genehmigungspflicht des Senators für Bildung und Wissenschaft vorgesehen werden soll, muss das gesetzlich oder durch Rechtsverordnung, z. B. die neu zu schaffende Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen zur Umsetzung der Professorenbesoldungsreform, geschehen.

Absatz 1 zieht die Konsequenz der ständigen Praxis bei Entscheidungen, die die Studiengänge betreffen. Zuordnungsentscheidungen obliegen danach künftig aufgrund eindeutiger rechtlicher Regelung der Hochschule. Da es sich um eine hochschulinterne Entscheidung handelt, ist diese Normsetzung konsequent im Sinne der Beachtung der Selbstverwaltungsaufgaben.

Die Einrichtung von Kontaktstudien und Propädeutika wird der Genehmigung der senatorischen Behörde insoweit unterstellt, als sie zur Hochschulreife führen können.

Im Übrigen enthält Absatz 1 eine redaktionelle Anpassung, die sich aus einer Änderung des nachfolgenden Absatzes 4 ergibt.

Absatz 3 ist eine Folgeänderung aus Absatz 1.

Absatz 4 ermöglicht im Sinne einer weiteren Stärkung der Hochschulautonomie eine zusätzliche Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf den Rektor durch Verwaltungsakt oder Zielvereinbarung. Dies gewährt eine größere Flexibilität in der Handhabung der Genehmigungen entsprechend der Entwicklung und den Erfordernissen an den einzelnen Hochschulen.

Absatz 5 dient der Klarstellung, dass die Verantwortung für übertragene Genehmigungen beim Rektor liegt, und zwar in umfassender Weise, also einschließlich der Rechtmäßigkeitsprüfung.

Absatz 6 normiert die Pflicht zur „unverzöglichen“ Anzeige der vom Rektor genehmigten Satzungen bei der senatorischen Behörde, um den aktuellen Informationsfluss zwischen Hochschule und Behörde sicherzustellen und der Behörde im Bedarfsfall die Möglichkeit der zeitnahen rechtsaufsichtlichen Tätigkeit zu geben.

Die Absätze 7 bis 11 enthalten Folgeänderungen bzw. redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 75 (§ 111)

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung aus der Definition der staatlichen Angelegenheiten in § 11 als Pendant der hier geregelten Selbstverwaltungsangelegenheiten und sichert zudem die ausnahmsweise über die Rechtsaufsicht hinausgehende Fachaufsicht der senatorischen Behörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, so z. B. im Hinblick auf die Sicherstellung der gebotenen Einheitlichkeit im Hochschulwesen innerhalb Deutschlands, wie in § 110 geregelt.

Absatz 3 erweitert das Beanstandungsrecht für den Senator für Bildung und Wissenschaft ausdrücklich auf alle Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschulen und ihrer Organe und definiert damit den Eingriffsbereich präziser als bisher.

Zu Nummer 76 (§ 112)

Absatz 2 wird wegen zu weit gehender Abweichungen vom Hochschulrahmenrecht bei den Anforderungen an die Genehmigung nichtstaatlicher Hochschulen aufgehoben.

Absatz 3 unterstellt auch die fremdsprachigen Bezeichnungen für Universitäten und sonstige Hochschulen dem besonderen Schutz des Gesetzes, um Missbrauch vorzubeugen.

Die Absätze 4 und 5 enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

Absatz 7 normiert eine Gebührenpflicht für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen bzw. von Niederlassungen ausländischer Hochschulen. Dies erscheint angesichts des erheblichen Arbeitsaufwandes und der zunehmenden Kostenbewusstheit in den Verwaltungen geboten.

Zu Nummer 77 (§ 115)

Die in Absatz 4 der Altfassung genannte Vereinbarung über eine gemeinsame Einrichtung eines Instituts für Musikpädagogik der Universität und der Hochschule für Künste ist zwischenzeitlich abgeschlossen, so dass die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung entfallen ist. § 115 ist folglich zu streichen.

Zu Nummer 78 (§ 116)

Die Höhe der Geldbuße wird neu in Euro statt wie bisher in DM festgelegt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)

Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Genehmigungsregelung zur Studienordnung in der Lehrerausbildung soll an die im Bremischen Hochschulgesetz für alle anderen Studienordnungen normierten Genehmigung durch den Rektor angepasst werden. Eine Sonderregelung für den Bereich des Lehramtsstudiengangs ist weder erforderlich noch sinnvoll. Aus diesem Grunde erfolgt die Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Absatz 3 enthält eine Folgeänderung aus dem Bremischen Hochschulgesetz.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes)

Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 5)

Absatz 1 übernimmt die Begrifflichkeit aus dem Hochschulrahmengesetz.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Anordnung des Senats zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse vom 7. Dezember 1999, geändert am 6. Februar 2001, wird eingearbeitet.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Absatz 1: Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters wird künftig durch den Senator für Bildung und Wissenschaft und nicht mehr durch den Senat erfolgen. Diese Vereinfachung und Kompetenzübertragung entspricht der grundsätzlichen Tendenz der Verschlankung des Verwaltungshandelns, die mit der Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse durch den Senat eingeleitet wurde.

Absatz 2 enthält eine Folgeänderung.

Absatz 5 dient der Klarstellung, dass der Geschäftsführer für den Erlass von Widerspruchsbescheiden, die das Studentenwerk betreffen, zuständig ist und nicht die senatorische Behörde als Aufsichtsbehörde. Mit Absatz 5 ist eine eindeutige Rechtsgrundlage für das Handeln des Geschäftsführers geschaffen.

Absatz 6 berücksichtigt die Anordnung des Senats zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Folgeänderung von § 6.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Absatz 2 löst den Widerspruch hinsichtlich der Fälligkeit der Beitragspflicht der Studenten zwischen dem Studentenwerkgesetz und dem Bremischen Hochschulgesetz auf. Geregelt wird an dieser Stelle nur noch die für jedes Semester bestehende Beitragspflicht, die Fälligkeit ergibt sich aus den Vorschriften über die Immatrikulation und Rückmeldung im Bremischen Hochschulgesetz.

Absatz 5 berücksichtigt die in Kraft getretene Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Landesrechtliche Umsetzung der Neufassung des § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung von Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693). Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 werden nunmehr in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht; eine Habilitation kann gleichwohl weiterhin Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Landesrechtliche Umsetzung der Neufassung des § 48 Hochschulrahmengesetz in der Fassung von Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693). § 165 e bestimmt die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessor.

Zu Nummer 4

Durch das 5. HRGÄndG sind die Vorschriften über die Ämter der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, der Oberassistenten und Obergeringenieure sowie der Hochschuldozenten (§§ 47 bis 48d HRG) aufgehoben worden. Entsprechende Ämter werden nicht mehr vergeben, die Vorschriften im Bremischen Beamtengesetz sind deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 5

Die Regelungen zu a) und b) sind Folgeänderungen zu Nrn. 3 und 4. Absatz 3 wird redaktionell unter Berücksichtigung der Änderungen in Nr. 3 und Nr. 4 neu gefasst.

Zu Nummer 6

Landesrechtliche Umsetzung der Neuregelung der Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter durch das 5. HRGÄndG. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter werden, soweit sie überhaupt in ein Beamtenverhältnis berufen werden, künftig im Regelfall in ein Beamtenverhältnis auf Zeit, in besonders begründeten Ausnahmefällen in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Zu Nummer 7

Die Rektoren der Universität und der Hochschule Bremen werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Die bisher vorgesehene Ausnahme für bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindliche Beamte des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen ist entfallen. Die Möglichkeit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit wird auch für den Rektor der Hochschule Bremerhaven eröffnet, wenn dieser das Amt hauptberuflich ausübt.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 wird der Vorrang der Rückführung in ein vorher innegehaltenes Amt als Beamter auf Lebenszeit vor einer Versetzung in der Ruhestand klargestellt.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

Die Regelung des § 165 I wird auf alle Kanzler erweitert und enthält jetzt auch die Möglichkeit, die Amtsinhaber in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen.

Zu Nummer 10

Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Inhaber von Ämtern als wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten, Oberassistenten und OBERINGENIEURE sowie Hochschuldozenten das bisherige Recht weiter Anwendung findet.

Macht der Kanzler der Universität Bremen oder der Kanzler der Hochschule Bremen von der Möglichkeit Gebrauch, anstelle des bisherigen Amtes ein Amt der Besoldungsordnung W wahrzunehmen, gilt für sie insoweit das neue Recht.

Durch § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Zahlung einer Zulage nach altem Recht für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen auch an Professoren, die keinen Übergang in die W-Besoldung anstreben, ermöglicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift dient der landesrechtlichen Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBes-ReformG –) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686).

Die durch dieses Gesetz neu gefasste Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz weist alle Ämter für Professoren und die Hochschulleitungsämter sowohl in der Besoldungsgruppe W 2 als auch in der Besoldungsgruppe W 3 aus. Die nähere Differenzierung erfolgt nach Maßgabe des Landesrechts. Durch die Regelung werden in Bremen für die Professoren an den Fachhochschulen wie an der Universität und der gleichgestellten Hochschule für Künste jeweils beide Ämter zur Verfügung stehen. Die Zuordnung im Einzelfall ist nach sachgerechter Bewertung der Dienstaufgaben auf der Grundlage des § 18 Bundesbesoldungsgesetz vorzunehmen.

Die Ämter der hauptamtlichen Rektoren und Konrektoren sowie die der Kanzler werden unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung und der Bewertung der Dienstaufgaben den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugeordnet. Soweit einzelne Ämter sowohl der Besoldungsgruppe W 2 wie der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet sind, hat die Zuordnung im Einzelfall nach den Maßstäben des § 18 Bundesbesoldungsgesetz zu erfolgen.

Die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge im Land Bremen erfolgt anhand des Vergaberahmens (§ 34 Bundesbesoldungsgesetz). Dieser gewährleistet, dass sich die Besoldungsausgaben für die Hochschullehrer allein durch die Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes gegenüber dem Stand des Jahres 2001 nicht verändern. Bund und Länder haben deshalb jeweils ihre Besoldungsdurchschnitte im Jahre 2001, getrennt nach Fachhochschulen und Universitäten, errechnet. Diese Beträge bilden den Ausgangspunkt für die künftige Entwicklung, die nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes durch verschiedene Entscheidungen gesteuert werden kann. Wegen der grundlegenden Bedeutung als Basis für die weitere Entwicklung werden die für das Jahr 2001 ermittelten Besoldungsdurchschnitte im Bremischen Besoldungsgesetz festgestellt. Erhöhungen oder Überschreitungen dieses Besoldungsdurchschnitts, die durch das Bundesbesoldungsgesetz zugelassen sind, bedürfen ebenfalls einer Entscheidung des Gesetzgebers.

Der Besoldungsdurchschnitt ist infolge von allgemeinen Besoldungsanpassungen und Veränderungen in der Stellenstruktur ständigen Änderungen unterworfen. Der Senator für Finanzen wird deshalb ermächtigt, die jeweils aktuellen Besoldungsdurchschnitte zu ermitteln und bekanntzugeben.

Durch die Vorschrift wird der Senat im Übrigen ermächtigt, die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen zu regeln.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Bremischen Besoldungsordnung B trägt den gestiegenen Anforderungen an das Amt des Kanzlers der Universität Bremen Rechnung und ist hinsichtlich des Amtes des Rektors der Hochschule Bremerhaven Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 7.

Zu Artikel 6 (Übergangsbestimmungen)

Die Regelung eröffnet im Vorgriff auf detailliertere haushaltsrechtliche Regelungen die Möglichkeit, vorhandene Planstellen der Besoldungsordnung C für die neu zu berufenden Inhaber von Ämtern der Besoldungsordnung W zu nutzen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes)

Die Hochschulauswahlquote wurde bundesweit von 20 auf 24 % erhöht. Eine Anpassung in der Rechtsverordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen ist erfolgt. Eine Anpassung im Gesetz ist erforderlich.

Zu Artikel 8 (Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Ermächtigungsklausel für die Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes und des Studentenwerkgesetzes.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Regelung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

dbb – beamtenbund und tarifunion
landesbund bremen

Neue Anschrift:

Rembertstraße 28
28203 Bremen

An den
Senator für Finanzen
z. Hd. Herrn
Joachim Kahndert

Per E-Mail

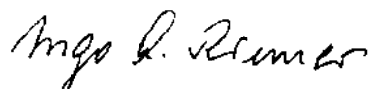
Bremen, 29.01.2003

Ihr Zeichen: 30
Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bremische Hochschulgesetz

Sehr geehrter Herr Kahndert,

der dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund bremen, hat zu dem im Bezug genannten Änderungsgesetz keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo-Albrecht Riemer
Geschäftsführer

DGB-Bremen· Bahnhofplatz 22-28 · 28195 Bremen

Senator für Finanzen
- 30 -
Schillerstr. 1

28195 Bremen

per E-Mail:
Joachim.Kahnert@finanzen.bremen.de

Abteilung
Beamte

Unsere Zeichen
00000C27.DOC / Rei

Telefon: 0421/33576-0
Telefax: 0421/33576-60

Abteilung Beamte

Bei Rückfragen:
Hans-Joachim Reimann
Tel: 0421/3301-388 oder 0171/26 78 560
Fax: 0421/3301-364
E-Mail:
hans-joachim.reimann@verdi.de

Datum
24. Januar 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze
hier: **DGB-Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB begrüßt grundsätzlich die auch mit der neuerlichen Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes verfolgte Tendenz, den Hochschulen mehr Autonomie und Selbstverantwortung zu geben und die durch Parlament und Regierung ausgeübten gesellschaftlichen Einwirkungsmöglichkeiten über Zielvereinbarungen diskursiv zu gestalten. Bei der Reform des Studiums setzt der DGB wie die Gesetzesnovelle große Hoffnungen in die gestärkte Position der Studiendekaninnen und Studiendekane. Gleichzeitig betont der DGB jedoch, dass die Hochschulen ihren gesetzlichen Auftrag und die angestrebte Reform von Lehre und Studium im Rahmen modularisierter und gestufter Studiengänge nur bewerkstelligen können, wenn sie im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans des Landes mit auskömmlichen Mitteln ausgestattet werden. Dies gilt auch für den Erhalt des hohen Niveaus der Forschung.

Im Einzelnen nimmt der DGB zu folgenden Themen Stellung:

1.
Das Berufungsverfahren für Juniorprofessoren sachgerecht ausgestalten (§ 18)

Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren soll die Möglichkeit eines vereinfachten Berufungsverfahrens geschaffen werden. In der Begründung zum Hochschulrahmengesetz (HRG) heißt es in diesem Zusammenhang sogar: „Ein herkömmliches Berufungsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums soll hingegen nicht durchgeführt werden, da mit der Besetzung einer Juni-

SEB AG Hannover
(BLZ 250 101 11)
Konto 100 201 56 00

So sind wir zu erreichen:
Ausgang Bahnhof, links halten über Straßenbahnlinien, Bahnplatz überqueren
Mit dem PKW: Richtung Bahnhof, Parken im Parkhaus Breitenweg

orprofessur keine endgültige Anstellungsentscheidung getroffen wird.“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 14/6853, S. 17). Die vorgeschlagenen Änderungen in § 18 Abs. 1 Satz 3 gehen daher in die richtige Richtung: von auswärts kommenden Juniorprofessorinnen und -professoren bei Bewährung die Übernahme in ein dauerhaftes Professorenverhältnis zu erleichtern. Eine weitere Flexibilisierung des Berufungsverfahrens im Sinne der oben zitierten Gesetzesbegründung bei Juniorprofessuren, deren Fachgebiet potenziell nicht mit einer Dauerprofessur abgedeckt ist, wäre wünschenswert. Insgesamt muss das Berufungsverfahren so ausgestaltet sein, dass Transparenz und Chancengleichheit gewährleistet sind.

2.

Die Globalhaushalte der Hochschulen bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen beachten

Nachdem die Hochschulen die finanziellen Risiken u.a. durch Berufungs- und Bleibeverhandlungen im Rahmen ihres Globalhaushalts tragen müssen, ist ihnen eine Belastung im Rahmen dieser Verhandlungen ohne ihre Zustimmung nicht zuzumuten.

Vorschlag

§ 18 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(4) Berufungs- und Bleibeverhandlungen führt der Senator für Bildung und Wissenschaft unter Beteiligung der Hochschulen; ihm obliegt **im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule** die Entscheidung über Leistungsbezüge bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen."

3.

Studienberatung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der DGB begrüßt, dass Lehrverpflichtung und die Betreuung von Studenten und Doktoranden sowie die Studienberatung gesetzlich geregelt sind; die §§ 29 Absatz 1, 51, 34 Absatz 3 und diese Regelungen - z.B. in der Neufassung des § 51 Absatz 4 - wurden weiter präzisiert.

Grundcharakter der Studienberatung ist allerdings die individuelle Hilfestellung und nicht die administrative Sanktionierung, wie sie die Neufassung des § 63 Absatz 3 enthält. Der DGB lehnt wie die Landesrektorenkonferenz die jetzt vorgeschlagene Regelung als rechtlich bedenklich und unpraktikabel ab. Die darin vorgesehene Zwangsexmatrikulation als Ultima Ratio geht an den strukturellen Problemen vorbei. Hohe Schwundquoten und überlange Studienzeiten sind auch nicht allein durch Beratung zu bekämpfen, sondern bedürfen flankierender Bearbeitung im Rahmen der Lehrplanung (Studierbarkeit des Studiums, Angebote für Teilzeitstudierende) und der Ordnungsmittel (Prüfungs-, Studienordnungen). Der neu formulierte § 63 Absatz 3 und die darauf bezogenen Passagen in § 42 Absatz 3 sind daher ersatzlos zu streichen.

Weiter wird vorgeschlagen, aus § 29 Absatz 1 Satz 2 die Studienberatung als Inhalt aus vom Senator zu erlassenden Rechtsverordnung herauszunehmen und stattdessen in § 51 Absatz 2 einen neuen Satz 4 aufzunehmen.

Vorschlag

§ 51 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Fachbereiche treffen unter Berücksichtigung des Absatzes 4 Grundsatzbeschlüsse zur Organisation der Studienfachberatung, die dem Rektorat anzuzeigen sind."

Der DGB fordert zudem, dass das Verbot der Erhebung von Studiengebühren für ein Erststudium auch in die Novelle des Bremischen Hochschulgesetzes aufgenommen wird.

4.

Ein an das Bachelorstudium anschließende Masterstudium muss für alle möglich sein (§ 33)

Angesichts der in Artikel 12 des Grundgesetzes garantierten Berufsfreiheit muss der Zugang zum konsekutiven Masterstudium breit gesichert werden. Eine regelhafte Begrenzung durch besondere Zulassungsbedingungen, wie in § 33 Absatz 7 Satz 1 Bremisches Hochschulgesetz vorgeschlagen, ist daher nicht sachgerecht. In Einzelfällen, in denen das Masterstudium im Weiterbildungsbereich angesiedelt ist, erlaubt die völlig ausreichende bisherige Kann-Vorschrift bereits die Formulierung besonderer Zulassungsbedingungen.

Angesichts des Umfangs der mit der Einführung gestufter Studiengänge zu lösenden Probleme im Bereich der Organisation der Lehre und des Studiums, der Ordnungsmittel, der Studienberatung und der Verwaltung ist die Übergangsfrist (15. 10. 2005) für den Übergang aus einem traditionellen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudium in einen Masterstudiengang (Änderungsvorschlag zu § 33 Absatz 7 Satz 2 Bremisches Hochschulgesetz zu knapp bemessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwar relativ schnell eine Reihe von attraktiven Masterstudiengängen eingerichtet wurden und werden, aber nur wenige Bachelorstudiengänge.

5.

Das Verfahren zur Gewährung von Leistungszulagen transparent, sachbezogen und demokratisch ausgestalten

Wenngleich die wesentlichen Aspekte für die Vergabe von Leistungszulagen für Hochschullehrer im Beamten- und Besoldungsrecht sowie den hierzu zu erlassenden Rechtsverordnungen geregelt werden, sind im Hochschulgesetz Weichenstellungen vorgenommen worden (vgl. §§ 81 Absatz 3 und 89 Absatz 5 Bremisches Hochschulgesetz). Danach soll der Rektor, in der Regel auf Vorschlag des jeweiligen Dekans, ggf. aber auch ohne einen solchen Vorschlag, ü-

ber Leistungsbezüge entscheiden. Demgegenüber schlägt der DGB ein Verfahren vor, in dem eine Kommission des Fachbereichs - bestehend aus Dekan, Studiendekan sowie je ein vom Fachbereichsrat gewählter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und der Studierenden - das Vorschlagsrecht hat. Dieses Verfahren erscheint nicht nur demokratischer, sondern durch die Beteiligung mehrerer Personen auch transparenter und sachgerechter, da die Beurteilung aus verschiedenen Perspektiven erfolgt. Eine gleiche Argumentation gilt für die Ablehnung einer freihändigen Vergabe (d.h. ohne Vorschlag) von Leistungszulagen durch den Rektor. Schließlich erscheint es auch sachgerechter, in diese Entscheidung auf zentraler Hochschulebene das Rektorat einzubinden.

Vorschlag

§ 81 Absatz 3 Sätze 5 und 6 werden gestrichen, dafür ist in § 81 Abs. 2 folgender Satz neu aufzunehmen:

"Das Rektorat entscheidet auf Vorschlag einer vom Fachbereich gebildeten Kommission über alle Fragen der Gewährung von Leistungszulagen, soweit diese Entscheidung durch Rechtsverordnung der Hochschule übertragen worden ist."

§ 89 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen, dafür wird § 89 Absatz 3 um die folgenden Sätze (7 und 8) ergänzt:

"Das Dekanat bildet eine Kommission, die die Vorschläge des Fachbereichs zur Gewährung von Leistungszulagen beschließt. Der Kommission gehören der Dekan und der Studiendekan sowie je ein vom Fachbereichsrat gewählter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der Studierenden an."

6.

Studienkommissionen stärken und in die Erstellung des Lehrangebots einbeziehen

Die Studienkommissionen haben sich insbesondere als Instrument der Einbeziehung studentischer Kompetenz in die Verbesserung der Lehrqualität sowie der verstärkten Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden in diesem Bereich bewährt. Sie haben immer dann ein besonderes Engagement entwickelt, wenn sie nicht nur mit allgemeinen Planungsaufgaben betraut wurden, sondern an der Erstellung des aktuellen Lehrangebots mitwirken konnten. Diesem Umstand soll durch eine Ergänzung in § 90 Absatz 1 Ziffer 2 Bremisches Hochschulgesetz Rechnung getragen werden.

Vorschlag

§ 90 Abs.1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung."

7.

Bessere Koordination der Lehrerausbildung fördern

Die in § 68a vorgesehene Einrichtung eines Zentrums für Lehrerbildung zur besseren Koordination und Abstimmung des Lehramtsstudiums wird begrüßt. Allerdings sollte sich die Steuerungsfunktion des Zentrums auf strukturelle, curriculare, erziehungswissenschaftliche und **fachdidaktische** Entwicklungen beziehen, um die Konfliktfelder mit den Fachbereichen zu begrenzen. Insofern ist der Satz 2 des § 68a unklar und deckt sich auch nicht mit der Deputationsvorlage L 163 (Deputation für Bildung) S. 6. Gleiches gilt auch für die Zuständigkeit für die 2. Phase der Lehrerausbildung (§ 68a Satz 3).

Unklar ist auch, welcher Studiendekan in § 68a Satz 2 gemeint ist.

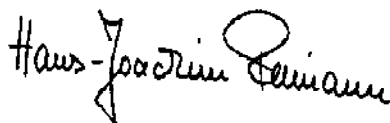
Vorschlag

§ 68a Sätze 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

" Das Zentrum steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, **fachdidaktische** und erziehungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung. Es berät die Fachbereiche bei der Entwicklung und Abstimmung lehramtspezifischer Fachangebote in den Fachwissenschaften. Das Zentrum ist im Benehmen mit den Studiendekanen der für das Lehramt ausbildenden Fachbereiche zuständig für die Beratung der Studierenden nach § 51. Das Zentrum stellt die enge Kooperation von Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern und Fachbereichen in der universitären Phase der Lehrerausbildung sicher.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bremen



gez. Helga Ziegert
Vorsitzende

Hans-Joachim Reimann
Abt. Beamte